



7. Jahrgang

https://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal_jpvolume_00260055

Lizenz:



<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>



Das Thüringer Fährlein

Monatshefte für die mitteldeutsche Heimat

7. Jahrgang

Ostermond 1938

Heft 4

Vom Hexenwahn in Westthüringen

Kennzeichnendes Material aus 153 Hexenprozessen / Erik Kollberg

Zauber Glaube ist bei allen Völkern und bereits in deren ältesten Zeiten verbreitet gewesen. So kannte auch das germanische Heidentum schon die Kräuterkundige, Wahrsagende Frau; neben ihrem für das Volk gewiß heilsamen Tun schob man ihr bald auch ein verderbliches, schädliches Handeln unter. So ist dann bis zum Mittelalter der Begriff Hexe zu einem Sammelwort für all das Tun geworden, das auf alten volksmäßigen Zauber- und Gespensterglauben zurückgeht¹⁾.

Der volkstümliche Hexenglaube — er spiegelt sich stark auch in unsern Märchen — ist dazu noch durch die Kirche, vornehmlich durch Dominikanermönche, verfolgt und theologisch bewiesen worden. Damit war auch der Weg geöffnet für die Verfolgung einer als Hexe oder Hexmann bezeichneten Person. So finden sich bald Ketzerbekämpfung und Hexenverfolgung (Inquisition) auf einer Basis. Um 1330 sollen in den spanischen Pyrenäen die ersten Hexenverfolgungen geschehen sein, bereits um 1400 waren solche auch in den Alpen. Und nun ist es gar nicht weit bis zu jenem grauenvollen Höhepunkt, den je ein Menschenwahn zu erreichen vermochte, bis zur Schaffung des *Malleus maleficarum*²⁾ im Jahre 1487 durch die beiden Dominikaner-Inquisitoren Jacob Sprenger und Heinrich Institoris auf Befehl des Papstes Inozens VIII. In des letzteren Bulle fand sich der Gedanke: In Deutschland besteht ein geheimes Reich des Satans, das es zu vernichten gilt. Die Kanzeln und alle Mittel des Strafrechtes haben diesem Werke dienstbar zu sein.

Noch ein zweites, genau so furchtbares Dogma enthielt das Werk der beiden Inquisitoren, das: Wer das Vorhandensein von Hexen leugnet, ist selbst ein Ketzer! Damit war den Gegnern des Hexenwahnes ihre etwaige Aufklärungsarbeit von vornherein unterbunden.

Der Hexenhammer schildert in seinem ersten und zweiten Teile das den Menschen schadhafte Treiben der Hexen als solcher Wesen, die von Gott abgefallen seien und mit dem Teufel einen Bund geschlossen hätten; er gibt im dritten Abschnitt genaueste Anweisung über die Art, wie gegen die Hexen Prozeß geführt werden müsse. Besonders für die geistlichen Behörden (Hexenprozesse waren von geistlichen und weltlichen Gerichten zu führen) waren alle notwendigen Einzelheiten vielfach schaudervollster Art gegeben. Die oft brutale, sicher aber grobsinnliche Ansicht, die das ausgehende Mittelalter vom Weib gehabt hatte, war im Hexenhammer noch vertreten. Auch eine üble Erotik — Hexen und Teufel

1) Über die Herleitung des Wortes Hexe von ahd. *hagazussa*, *hazussa*, etwa gleich Zaunweib zu setzen (*hag* = gehegtes Feld), s. Grimm, Wörterbuch.

2) Zu deutsch der Hexenhammer. Die Verfasser des Werkes, das bis zum Jahre 1669 noch 28mal gedruckt wurde, sind nicht genannt aber bekannt. Zumindest der eine derselben ist eine sehr zweifelhafte Gestalt: H. Institoris, er war Dokumentenfälscher und Ablassgeld-Unterschläger!

in geschlechtlichem Verkehr — macht sich darin breit; sie findet sich auch in allen späteren Prozessen. Zu dem hatte die Carolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., 1532 die Tortur bei bloßem Verdacht eines Vergehens erlaubt, die Hererei aber als ein „crimen exceptum“, ein Ausnahmeverbrechen, bezeichnet, das den Richter nicht an bestehende Vorschriften band. So waren dem immer mehr wachsenden Wahne Tür und Tor geöffnet. Heren und Keker waren nun fast gleichgestellt, mußte ja doch nach aller Ansicht die Here den christlichen Glauben abschwören, um des Teufels Verbündete werden zu können. Anweisungen zu erfolgreicher Gestaltung des wichtigsten Teiles der Prozesse, der *Peinlichen Befragung*, erschienen u. a. zu Frankfurt 1593 und noch in Nürnberg 1760. Wenn auch das Gesetz vorschrieb, bei Richterfolg keine zweite Tortur vorzunehmen, so folgte man dieser Bestimmung zwar, hängte aber der ersten Marterung einfach eine Fortsetzung an! Denunzianten und Richter erhielten Geldgaben bzw. das beschlagnahmte Vermögen der Teufelsbuhlen, viele glaubten tatsächlich, mit der Vernichtung der Heren ein gutes Werk zu tun, das Volk aber erlebte bei den Hinrichtungen stets neue, interessante Schauspiele — was Wunder, daß das Herenwesen immer tollere Blüten trieb.

Trotz der drohenden Lebensgefahr haben sich — das muß zur Ehre der Menschheit jener Tage gesagt sein — auch oft genug *Gegner* des tollen Treibens erhoben. Von vielen mag keine Überlieferung künden, von anderen wissen wir genaues, so von dem Franziskanermönch *Thomas Murner* († 1536), von dem reformierten Theologen zu Amsterdam *Balthasar Bekker*, vor allem von *Christian Thomassius* und dem Jesuiten *Friedrich Spee* († 1635). Wenn diese Männer mit ihrem Eifern gegen den Irrwahn auch nicht solche Erfolge hatten, wie man sie ihnen wünschte, so dürfen sie doch als mutige Streiter für die Wahrheit in gefährlichsten Zeiten um so weniger vergessen werden.

Die 153 Fälle von Anklagen wegen Zauberei und Hererei, aus denen im Folgenden das Wesentlichste zur Darstellung kommt, umfassen einen Zeitraum von fast 150 Jahren. Daß sich in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Kriege die Zahl der Prozesse stark erhöht, findet seine Erklärung in den abgelaufenen Schreckenszeiten, in der Verängstigung und Verdummung weiter Volkskreise, die eine der Kriegsfolgen sind. In abgelegenen Orten tritt diese Erscheinung am stärksten hervor. Manches Amt, sogar mancher Ort, hat eine ganze Kette von Prozessen erlebt, war nur erst einmal eine Anklage erhoben (s. Amt *Kaltenordheim*, Amt *Kreuzburg* und Orte wie *Oberweid*, *Scherbda*). Die Beispiele für unsere Arbeit entstammen alle dem Gebiet der ehemaligen Verwaltungsbezirke *Eisenach* und *Dernbach*, heute mit Ausnahme des südlichsten Zipfels den *Eisenacher Landkreis* bildend³⁾.

Die angeklagten Personen.

Wes Standes sie waren und wie sie vor den Richter gekommen sind.

Es ist wohl gelegentlich die Ansicht vertreten worden, die als Heren verklagten und gerichteten Personen seien allermeist minderwertige, ja asoziale Elemente gewesen, und somit sei ihre Beseitigung nicht schwerwiegend zu nehmen. Diese Ansicht ist falsch. Schon

3) Opfer des Herenwahnes in anderen Teilen Deutschlands: 1625–1630 in den Landgerichten *Wamburg* und *Zeil*: mehr als 900 Prozesse; der Bischof von *Wamburg* hat bis 1659 = 600 Heren verbrennen lassen. *Grenzhausen*, im Stifte *Würzburg* gelegener kleiner Ort, hatte 1616 = 99 Herenopfer (*Soldan-H.* II 32). Das geistliche Stifte *Fulda* unter *Balthasar von Dernbach*, seit 1602 im Amte, und seinem Malefizmeister *Balthasar Nuss*, vernichtete in 3 Jahren gegen 250 „Heren“ (ders. S. 55). Die Grafschaft *Henneberg*, als Herenland besonders verufen, hatte in den Jahren 1597–1676 deren 197 (ders. S. 124). Das Herzogtum *Sachsen-Gotha* unter *Ernst dem Frommen* (1640–75) hatte dank seiner aufgeklärten Regierung nur wenig Herenprozesse. Eine Ausnahme machte das kleine Amt *Georgenthal*. In dem knapp 4000 Menschen zählenden Gebiete waren 1652–1700 = 64, 1674 allein 12, 1671–1675 = 38 Herenprozesse. Schuld daran trug der fanatische Amtmann *Benedikt Leo* (ders. S. 125).

in Soldans Geschichte der Hexenprozesse (II, 47) ist zu lesen, daß z. B. unter den zu Würzburg Gerichteten sich sehr angesehene Leute befunden haben: Ratsherrnfrauen, eine Dompropstvögtin, der Vogt selbst, eines Goldschmieds Weib, ein „gar reicher Mann“, eines Sekretärs Gattin, ein Student, ein Chorherr, ein geistlicher Doktor; selbst Kinder vom neunten Jahre aufwärts sind dabei. Und auch für unser Gebiet muß festgestellt werden, daß man nur bei ganz wenigen Personen das Gefühl hat, sie seien minderwertige Menschen gewesen. Sonderlich in irgend einem Sinne waren sie gewiß fast alle, und sei es nur insoweit, als sie wirklich ein wenig mehr gewußt oder gekonnt haben als andere Menschen. Meist war es die Wunderlichkeit des Alters, die an ihnen auffiel.

Der Verdacht der Hererei ist für die meisten der Verklagten erwachsen aus dem Bekenntnis einer Person, die man in der Tortur zur Here gemacht hatte und die dann, den sicheren Tod vor Augen, noch möglichst vielen Menschen das gleiche Schicksal zu bereiten gewünscht hat. Mehr als einmal findet sich das Bekenntnis einer Frau protokolliert: Wenn sie solle Unglück haben, so möge es andere auch mit erfahren. So nennt jemand an die 20 und mehr Namen ihrer Gesellen beim Herentanz. Man suchte in Angst und Haß in seinem Gedächtnis alle möglichen Namen zusammen, nannte Menschen, die 3–4 Stunden weit entfernt wohnten und die man vielleicht nur einmal gesehen hatte oder nur dem Namen nach kannte. Der Richter selbst war bemüht, eine möglichst große Zahl von jenen „gefährlichen Teufelsliebchen“ zur Strecke zu bringen. Aus diesem Umstände erklärt es sich, daß die Hexenprozesse in einem Bezirk seuchenartig auftreten, ja, daß eigentlich nur selten ein Prozeß allein steht (cf. Orte wie Kreuzburg, Oberweid, Wiesenthal).

Eine weitere Gruppe von Verklagten leitet sich daher, daß sie mit der Hererei beschuldigten Leuten Umgang gehabt hat. Das kann die Mutter oder die „Allermutter“ (Großmutter) gewesen sein, es genügt aber auch, wenn man bei einer Here in Dienst gestanden hat oder für sie gelegentlich tätig gewesen ist (z. B. 75; 129⁴). Die meisten Anzeigen freilich gingen auf nichts weiter zurück, als auf das Gerede und Geklatsche der Leute. Und hier waren naturgemäß Menschen etwas absonderlicher Art, ältere Personen, Witwen und gemütsranke Menschen dem Verdachte besonders leicht ausgesetzt. Auch körperliche Mängel, etwa ein fehlendes Auge, bedeuteten starke Verdachtsmomente (79). Neuere Forschung hält an der Behauptung, daß weitaus mehr Frauen als Männer wegen Hererei und Zauberei getötet worden seien, nicht mehr fest. Für unser Gebiet waren nur 6 männliche Personen (19, 26, 32, 43, 62, 145) wegen Herereiverdächtigung vor dem Richter, gegenüber von 147 Frauen. Diese waren unbekannten Standes: 59; Ehefrauen: 50; Witwen: 26; Jungfrauen: 12.

Fast alle Verklagten sind geringen Standes gewesen: Maurers-, Tagelöhners-, Hirtenfrauen. Dazwischen steht als Ausnahme das Weib eines Pfarrers (132). Die Hexen äußern es gelegentlich selbst, daß gegen die vornehmen Leute wohl weniger scharf vorgegangen werden würde. Die meisten der Hererei Angeklagten standen in höherem Alter. Die jüngste der Angeklagten war wenig über 14, die älteste, die nachweisbar ist, zählte über 70 Jahre. Der eine der angeklagten Männer ist 18jährig. Im 8. Lebensjahre hatte er angeblich von seiner verwahrlosten Mutter das Hexen gelernt. Verschiedenen Anstürmen des Teufels hat er widerstanden; Pfarrer haben ihn zur Abwehr des Bösen unterrichtet. Auch bei seiner jetzigen Untersuchung steckt der Teufel in ihm: er verläßt ihn in Gestalt einer Fliege (145).

Ihrem Wesen nach sind die verklagten Personen öfters durch das Zeugnis des Pfarrers charakterisiert, das dieser auf Anforderung der Gerichtsstelle ausfertigen mußte. Was lehren diese Zeugnisse? Da wird die eine als alte, einfältige Frau bezeichnet (129), die

4) Die Zahlen verweisen auf die unten verz. Prozesse.

nicht lesen und nicht schreiben kann, die auch beim Katechismuseramen nur wenig weiß, mit der aber der Pfarrer sonst „wohl zufrieden“ ist. Dem Kreuzburger Hermanne (32) stellte der Pfarrer ein schlechtes Zeugnis aus: Er gehe wenig zum Abendmahl und gar nicht zum Katechismusunterrichte. Auch sei er zänkisch. Fast allen Verklagten ist ihr Alter unbekannt; sie vermögen es nur annähernd oder gar nicht anzugeben.

Zumeist sind sie aus dem Orte, in dem sie jetzt wohnen oder aus der Nachbarschaft. Man war also stark seßhaft. Ausnahmen kamen selten vor. Die verklagte Groh, Wiesen-
thal, wußte, daß sie im großen Kriege „zu Buchholz erzeugt“ ward; wo der Ort liegt und wer die Eltern sind, ist ihr unbekannt.

Bei der Beurteilung durch den Pfarrer wie bei solcher von Zeugen und Mitverklagten darf man der Bewertung wohl nicht allzuviel Bedeutung beimessen, denn der Pfarrer sah den Menschen doch allzusehr vom Standpunkte des Seelenhirten aus, die Zeugen aber haben es oft an der nötigen Objektivität fehlen lassen. Auch mag der und jener nicht gewagt haben, zugunsten der Verklagten viel zu sagen, weil ihm daraus leicht ein Strick hätte gedreht werden können. Eine starke Rolle spielt in den Prozessen die E r o t i k. Sie zeigte bereits der „Herrenhammer“, sie tritt auch bei den Verhandlungen zutage. Frauen starken geschlechtlichen Empfindens werden im Leben kleiner Gemeinschaften immer leicht auffallen. Daß sie einen großen Teil der Burschen im Nest haben, ist nicht verwunderlich. Eine oder die andere der Herren erscheint pervers. Eine spriest Speichel auf die Geschlechtsteile eines Kindes (31), eine andere küßt sie sogar. Eine dritte empfindet den Beischlaf ihres Buhlen so heftig, daß sie diesem sagt: „Du wirst mir den ... zerreißen“ (96). Auch in den verschiedenen Tränkleinrezepten (s. u.) kommt Erotisches häufig zum Ausdruck.

Sind die Herren stets die Geliebten des Satans, so treiben alle Herrenmänner Unzucht mit des Teufels Bräuten. Auf ein Geständnis nach dieser Seite legen die Untersuchenden stets großes Gewicht. Die „Natur“ des Bösen ist meist als kalt bezeichnet, das ist ein Kennzeichen des Teufels. Jedoch kommt es auch anders vor. Herren erklären auch, der Geschlechtsverkehr mit dem Satan habe nicht gefallen, sei nicht wie der mit dem eigenen Manne gewesen (75). Perverser noch als manche der Herren erscheinen oft die Untersuchungsrichter, die mit einer unverkennbaren Wollust die verklagte Frau so lange bearbeiten, bis sie ausführlich ihre Buhlschaft mit dem Satan schildert. Wie ekelhaft das bei sechzig-, ja siebzigjährigen Frauen wirken muß, braucht nicht geschildert zu werden.

Daß der 30jährige Krieg auf die gesamte Moral der Bevölkerung stark schädigend gewirkt hat, muß ebenfalls kaum besonders betont werden. Da und dort tritt es in den Prozessen besonders zutage, indem von der Verklagten etwa gesagt wird, daß sie in ihrer Jugend „mit in den Krieg gelaufen“ sei und oft wider das 6. Gebot verstoßen habe (55), daß sie vieles unter den Soldaten gelernt hat (52).

Daß nun nicht nur schlechte Menschen, sondern auch solche, die etwas mehr gelernt hatten als der Durchschnitt im Dorfe, auffielen und gern geheimer, teuflischer Kräfte bezichtigt wurden, ist bedauerlich, aber erklärbar. So geschah es einer Scherbdaer Dirne (81), die nicht nur von Natur aus eine Heilgabe besessen haben muß, sondern die auch ihr Wissen und Können durch das Studium entsprechender Bücher zu mehrern versucht hatte. Schon daß sie bei einem Organisten in Kassel gedient hatte, mag sie über viele ihrer Dorfgenossen erhoben haben. Der allgemeine Eindruck ihrer Person war sehr günstig; wie anders hätte sonst die adelige Herrschaft von ihr sagen können, sie sei wert, daß man sie i n d e r K u t s c h e h o l e. Aber das Herenschicksal traf sie doch! —

Was die Menschen jener Tage bis auf wohl geringe Ausnahmen gleichmäßig gekennzeichnet hat, war ein schier unfassbarer A b e r g l a u b e. Daß jemand „mit der Kunst umgehen“ kann, war allen selbstverständlich. Es „mummelte ein bisschen“ um Leute, von

denen man solches wußte. Man verbot daher seinen Kindern, von ihnen Speisen anzunehmen. Selbst daß die gleiche Person bei jedem Einkauf dem Bäcker oder Fleischer 1 – 2 Pfennige schuldig blieb, wurde ihr dann beim Prozeß mit in die Waagschale geworfen (55).

Der feurige Drache spielt in ziemlich allen Prozessen eine Rolle. In allen möglichen Formen sieht man ihn zur Esse des Hauses einer verdächtigen Person hineinfliegen. Wenn kurz darauf etwa der große Brand 44 Häuser des Dorfes frisst, so weiß man sehr wohl, wer ihn verschuldet hat; denn die Beschuldigte „kann so scharf heren, wie ein Hase laufen“, und das Feuer ist „wie Hühner herumb gesprungen“ (84). Bald ist der Drache wie ein Heubaum lang, bald wie ein Menschenkopf groß, hat alle Farben und zerteilt sich zumeist in viele Stücke.

In der Unmasse von Krankheiten, die in jenen Jahrhunderten die Menschen plagten, bei den vielen Seuchen, die den Tieren den unerwarteten Tod brachten, war keine Erklärung so leicht und bequem wie die, daß Hexerei ihre Ursache seien. Daran glaubte jedermann; so schreibt der Pfarrer ins Kirchenbuch: „Den 31. Mai 1611 begraben Fuhrclausen Weib, Margaretam; hatte länger als 1 Jahr krank gelegen, also daß sie Löcher im Rücken gelegen. Solche schwere langwierige Krankheit war diesem frommen Weibe durch Gottes Vorhængnuß von ihrer bösen Nachbarn, Gela Habersang, angezaubert worden, wie solche Zäuberin in der Tortur zu Creuthburg bekannt, und darauf verbrannt worden. Hatte auch dem Manne, sc: fuhr Clausen, 25 stattliche Pferde totgezaubert“ (2).

Zumeist sehr jugendlich, oft schon im Kindesalter, haben die Hexen ihre Kunst erlernt. Eine war 14 Jahre alt, eben in Dienst nach Göttingen gekommen, als sie der Böse gedungen hatte. Andere haben es bereits im zarten Alter von der eigenen Mutter gesagt bekommen, wie man es anstellen müsse, um „auch so eine“ zu werden (82).

Einige Beispiele dafür, wie Herenanlagen entstanden.

Beginnen wir mit dem Kreuzburger Hermanne (32). Er war von einer Verklagten als Wagenlenker bei einer Fahrt zum Herentanzplatze genannt worden. Nun entstand in der Schenke Streit. Ziemlich angeheitert ließ sich der Mann zu der Redewendung hinreißen: „Ich will den N. N. in den Sack hinein und wieder herausdarn, der Teufel hat mich schlau gemacht“. Jemand nennt ihn einen Drachenmann, ohne daß er Klage erhebt; mit den Sätzen ist bereits ein halbes Bekenntnis abgelegt.

Oft waren es noch unerheblichere Dinge, die den Verdacht der Nachbarn erweckten. Ein Loch im Ziegeldache bildete für einen Zeugen den einzigen Verdachtsgrund; einem zweiten Zeugen ist der am hellerlichten Tage umfallende Schornstein Beweis der teuflischen Gesinnung der Verklagten (40). Allen andern Zeugen ist in diesem Falle nur das noch bekannt, daß sie eine Kuh „in das Horn gefist und ihr die Haut angehoben“ hat. Das Vieh, als der wertvollste Besitz des Dörfners oder des Kleinstädters, ist bei der Hälfte aller Fälle von Herereibeschuldigung Ausgangspunkt des Prozesses. Nach dem landläufigen Herenglauben war es ja eine der vornehmsten Pflichten der vom Teufel erkauften Weiber, dem Menschen an seinem Leibe und an seinem Besitz zu schaden.

Die geringen Kenntnisse in der Bekämpfung der Krankheiten gaben in höchstem Maße Anlaß, als deren Ursache den bösen Mitmenschen hinzustellen. Kam der Vater nicht weiter in seiner Kunst, verschlugen dem Feldmeister alle Mittel, so „hielt er dafür“, daß die Krankheit dem Behandelten „angetan“ sein müsse.

Da weiß der Mund der Klatschfüchtigen, daß die junge Mutter ihr eigenes Kind verzaubert habe, daß die Schwester am schweren Leiden des Bruders schuld sei (129). Sechszwanzig Wochen liegt in einem Falle der Sohn krank; die Mutter soll ihm „zauberhafte Mittel“ gegeben haben. Der eigene Mann sperrt sie auf die Aussagen dreier

Weiber hin in den Schweinskoben und der Richter vernimmt sie als Here. Die Krankheit des Sohnes erweist sich dann als ein „starker Fluß“, den der Vater zum Eitern bringt. Die verklagte Frau aber wird schwermütig und stirbt (144). Besonders um die Geburt und das zarte Leben junger Kinder bekümmert sich der Mund der Nachbarschaft nach den Herenakten stets lebhaft. Da hat die Schwiegermutter das schwache Kind nach der Geburt genottaust, diese Tatsache aber verschwiegen. Nun bringt sie den jungen Eheleuten Ungemach und „Dampf“ ins Haus. Die Alte ist unruhig, kann des Nachts nicht schlafen, wandert umher, betet zwar, aber schimpft und flucht auch viel. Zudem hat einst eine Kage „ohne Ohren“ und ohne „Zahl“ (Schwanz) die schwangere Frau erschreckt. So hält der Sohn seine Mutter selbst für eine Here (96).

Wenn es der Wöchnerin und dem Kind zunächst gut geht, dann aber plötzlich, unerklärlich für jene Zeit, Krankheit kommt, dann sucht und findet man immer eine Frau, die sie gebracht haben muß, und wenn es die Magd ist, der man noch ein paar Groschen Lohn schuldet; weiß man doch, daß auch schon deren Vater und Mutter „des Zauberns und des Segensprechens kundig“ waren (1).

Für eine verdächtige Person konnte das geringste seltsame Handeln zum Anklagegrund werden. Eine Alte kragte mit dem Rechen hinter der ausziehenden Herde her. Was sie damit wollte? Lag Stroh im Wege oder Dünger? Ihr Tun wurde zu einem der Klagepunkte gegen sie. Zudem geschieht bald danach noch etwas ganz Seltsames mit ihr: Sie steht im Felde, der Sturm weht die gemähte Gerste durcheinander, die sammelt sich gerade rund um die verdächtige Person und bleibt da liegen (75/76).

Der Streit um die Erstabfertigung an einer für die Lebenshaltung wichtigen Stätte, etwa in der Mühle, kann Ausgangspunkt für einen Herenprozeß werden, noch dazu, wenn beim Fortgehen einer an sich schon belasteten Person plötzlich der Mühlstein in drei Stücke zerspringt (28). Auch der Zank mit dem Pfarrer, in schweren Zeiten wegen der Dezemabgabe erklärlich, bei welcher freilich der Herr Pfarrer die Frau zur Erde wirft, sie würgt und diese ihn in den Finger beißt, oder solcher der gleichen Frau mit den beiden Nachbarn kann zur Gefahr werden. Als nämlich der geistliche Herr wie der eine Bauer plötzlichen Todes sterben, müssen sie nach dem Glauben der Zeit verhext sein. Und als Täter kann nur jemand in Frage kommen, der dazu besondere Gründe hat (53).

Anklagen anderer Frauen sind von noch unbedeutenderen Zufällen hergekommen. Daß eine Frau mit niedergeschlagenen Augen einhergeht, nicht grüßt, wird ihr böse ausgelegt; sie ist nach der Leute Meinung „das beste Kraut auch nicht“. Das alles belastet sie im Prozeß wegen Hererei (47).

Der Verlust eines Auges aus nicht geklärter Ursache macht ebenfalls verdächtig (79).

Im Verhör gibt jemand an, es habe beim Herentanz eine kleine Person namens Christine neben ihr gefessen. Da es im Dorfe nur eine Frau dieses Namens gibt, wird sie sehr rasch vom Richter gefaßt (81).

Oder ein freundlicher, guter Wille wird gefährlich: Man streichelt das zierliche Täuflingshemdchen und küßt in einem Überschwang des Gefühls das Kind in der Wiege — und wird an seinem plötzlichen Tode schuldig erklärt, wenn nur ein böser Mund im Dorfe es will (28).

Eine den Kindern am Christabend gespendete Gabe, gedörrte Pflaumen und dazu die Rute, wird zum schweren Belastungsmoment, weil kurze Zeit danach die Kinder erkranken.

Daß frisches Brot einen verdorbenen Magen schaffen kann, vor allem bei Kindern, die es gern und gierig verschlingen, hat man wohl auch vor dreihundert Jahren schon gewußt, sich aber doch nicht gescheut, die Spenderin solcher Gabe an Kinder für deren Krankheit verantwortlich zu machen und sie als Here zu bezeichnen und zu verfolgen (48).

Lächerliches, sinnloses Gereime, das eine Mutter ihr Kind lehrt: „Ich scheiß dir in die Backen / dann kriegst du was zu knacken“ deutet man ihr als Zauberspruch (48).

Verhaftung, Gefängnis und Gerichtsort.

Wenn das Gerücht von zauberischem Tun eines Menschen der Behörde – das konnte auch der Geistliche des Ortes sein – bekannt wurde, dann begann eine *Voruntersuchung*, die zunächst belastendes Material für die verklagte Person herbeizutragen bemüht war. Die Verhaftung der Angeklagten konnte erst erfolgen, nachdem genügend Klagematerial vorhanden war; sie wurde gewöhnlich vom Schöffentuhl in Jena, den man um Rat gefragt hatte, verfügt. Zur Führung des Prozesses war der Amtmann des Gebietes verpflichtet, in dem die verklagte Person wohnte. Er gab den Jenaer Befehl zur Verhaftung an sein Personal weiter, den Land- oder Gerichtsknecht, dem einige Leute vom „Aussschuß“, d. h. der wehrfähigen Mannschaft des Gebietes, zur Hand sein mußten.

Die *Verhaftung* erfolgte zumeist an einem Zeitpunkte, an welchem man sicher sein konnte, die gesuchte Person im Hause anzutreffen: in der Nacht oder bei Tagesbeginn.

Die Öffentlichkeit nahm natürlich an solchen Geschehnissen meist lebhaften Anteil.

Weil ein der Hererei beschuldigter Mensch bereits bei seiner Gefangennahme stets genau wußte, was ihm nun bevorstand, so hat er wohl manchmal versucht, sein Ende durch Selbstmord herbeizuführen, wie das *Anna Küchenmeister*, Herda, durch einen Sprung ins Wasser versuchte. Sie blieb aber am Aste eines Baumes hängen und entging so ihrem Schicksal nicht.

Das *Gefängnis* befand sich im Amtshause. Das war gemeiniglich ein Schloß. Wo sich ein solches nicht befand, wie in *Dermbach*, da mangelte es an geeigneten Lokalen zur Inhaftierung und zur Tortur (1650). In *Kreuzburg* war 1632 das Amtsgebäude verbrannt, und die Here saß im Klostertore. In *Berka a. d. Weira* diente das Weinhaus als Gerichtsstätte und als Gefängnis. Auch der Turm der dortigen *Kirchenburg* wurde zur Aufbewahrung von Gefangenen benutzt. In *Eisenach* saßen Heren nicht nur im Alten Rathaus, das quer vor der Georgenkirche stand („*Rosengarten*“ und „*Eule*“ hießen die beiden Gefängnisse), sondern auch in einigen Stadttürmen. Wie das Gemach beschaffen gewesen ist, in dem die unglücklichen Opfer eines Wahnes Wochen, ja Monate lang gelegen haben, das kann nicht geschildert werden, hat es wohl auch nicht nötig für den, der an Stätten wie den Kellern unter dem Rathaus zu Mühlhausen gewohnt hat. Dann und wann liest man einmal in den Akten, daß selbst den hartgesottenen Gerichtsknechten oder den wenig empfindlichen Amtleuten das Gemach für Menschen ungeeignet erscheint, vor allem zu kalt.

An solcher Stelle lagen die Gefangenen an Ketten wohl verwahrt. Manchmal steckte man sie – das ist wohl bei strenger Kälte gewesen – in das Wohngemach der Landknechtsfamilie. Dann wird ihnen dort einfach eine Ecke zugewiesen. Eine Schütte Stroh wird das Lager gebildet haben. Einmal klagt des Landknechts Weib, dem die Verpflegung der Gefangenen oblag, daß eine solche ihre Notdurft nicht in der dazu bestimmten Ecke verrichtet habe (37).

Stets lag eine Wache bei dem Gefangenen oder im Raume vor dem Gefängnis. Ihre Unterhaltung forderte man von der Gefangenen.

Zu den körperlichen Beschwerden kamen die seelischen Nöte, denn es gibt kaum eine „Here“, die im Prozeß nicht klagt, wie sie nachts der Teufel besuche und sie zum Teil hart plage. Oft flehte eine der Frauen dann: Laßt mich nicht allein, daß mich nicht der Böse umbringt! Andere freilich treiben auch im Gefängnis noch mit ihren Buhlen „unmenschliche Unzucht“ (ob das wohl manchmal der Wächter oder der Landknecht war?).

Der Prozeß.

„Der Herenprozeß war die Fortsetzung desjenigen prozessualischen Verfahrens, welches die Inquisition zur Auffpürung und Bestrafung von Ketzern aufgebracht hatte“ (Goldan-H. II, 327). Damit ist der Verlauf desselben erklärt. Machen wir uns, bevor wir ihn an heimatlischen Beispielen schildern, noch einmal den Hauptinhalt des Herenglaubens klar. Er besteht (nach dem Wörterbuch für Volkskunde) in folgendem:

Die Here schließt einen Pakt mit dem Teufel, sie erhält dadurch übernatürliche Kräfte, im Weibe stecken an sich solche, zudem nimmt der Böse oft Frauengestalt an, um in ihr die Männer zu verführen, durch den Teufelsbund werden das Weib oder der Mann zum Kether, denn Heren müssen Gott und Christus abschwören, die Here vollführt als Teufelsgenosse allerhand Schadenzauber an Menschen und an Tieren, sie ist des Teufels Buhlin und kann für das sexuelle Leben eines Menschen besonders schadenbringend sein, sie kann Tiergestalt annehmen (sie erscheint in unseren Prozessen als Kake oder Hase), sie besucht, zumeist auf dem Wege durch die Luft, die Herentänze, um sich dort neue Kräfte zu holen.

Wenn die Inquisition einst von geistlicher und weltlicher Behörde angestellt wurde, so war bis in die Zeit, in der unsere hier behandelten Prozesse spielen, das 17. Jahrhundert, von der Macht der Kirche bei ihnen nicht mehr viel zu spüren; die Tätigkeit der Geistlichkeit in den von uns betrachteten Herenprozessen beschränkte sich darauf, über jede Verklagte das von der Behörde geforderte Zeugnis zu schreiben, sie im Gefängnis zu besuchen und sie gegebenenfalls auf ihrem letzten Gange zu begleiten. Auch zur Anzeige des etwa bei der Beichte Gehörten und die Hererei Betreffenden war der Pfarrer verpflichtet. Mehr als einmal nimmt ein Herenprozeß so von pfarrherrlicher Anzeige her seinen Anfang.

Als typisch für den Gang eines Herenprozesses muß das Verfahren gegen Margarethe Diemar, Ostheim, bezeichnet werden, das wir hier übersichtlich darstellen:

1661 Unter den Nachbarn geht das übliche Gemunkel von Herentaten der M. D., wie Viehschädigung, Verzauberung von Erwachsenen und Kindern usw. Der Ehemann, der es vernimmt, läßt die hauptsächlichsten Verleumder durch zwei ehrbare Männer befragen, was ihr Gerede solle und sie damit warnen.

10. 10: Der Schultheiß des Ortes hört die Gerüchte, er macht pflichtschuldigst Anzeige beim Amtmanne.

29. 10. bis in den Dezember hinein: Der Amtmann vernimmt die Zeugen; jeder sagt zunächst summarisch aus, was er weiß. Hieraus formt der Amtmann bestimmte Fragen, die dann als „Inquisitional Artikel“ der Verklagten vorgelegt werden.

1662 13. 5. Die genannten Artikel werden den Zeugen einzeln zur Äußerung vorgehalten.

Ende August: Das bisher gesammelte Material gegen M. D. wird an den Schöffenstuhl nach Jena geschickt. Der ordnet auf Grund des Erkannten die Verhaftung der Frau an⁵⁾.

25. 9.: Ihr werden die oben genannten Artikel vorgelegt, zu denen sie sich äußern muß. — Die Geistlichkeit wird um ihr Zeugnis ersucht. Der Ehemann wird besonders vernommen.

5) Im Januar 1682 hat der Kaltennordheimer Amtsbote auf einmal 6 Urteile in Herensachen zu Jena geholt!

30. 9.: Angeklagte und Zeugen werden konfrontiert.
November: Das Prozeßmaterial geht abermals nach Jena.
Neue Vernehmungen und Konfrontationen erfolgen.

1663 Januar: Dritte Befragung des Schöppenstuhles, Anordnung der peinlichen Befragung durch ihn.

7. 3. sechsstündige Tortur. Nach drei Tagen erfolgt die vorgeschriebene zweite Befragung an anderem Orte, um ein „gütliches“ Geständnis zu bekommen.

Abermalige Übersendung der Akten nach Jena. Urteil von dort.

9. 4. Die Angeklagte wird justifiziert.

Zu den einzelnen Abschnitten des Prozesses sind noch einige Ergänzungen zu geben. Über die Tortur wird später gesondert gehandelt. Die Landesherrschaft hat in den Gang der Untersuchungen nach den vorliegenden Akten niemals irgendwie eingegriffen. Den Spruch des Jenaer Schöffenstuhles – einmal ist auch der zu Leipzig befragt worden, ein andermal die Juristische Fakultät der Universität in Erfurt – gibt sie zur Vollstreckung an den Amtmann weiter.

Der Wust abergläubischen Gerüchtes, der durch das Volk ging, ist ungeheuer groß gewesen, wir werden später davon Beispiele bringen. Demzufolge sind dann auch die Artikelensfragen von einer unglaublichen Albernheit. Für deren Formulierung war noch immer die Hexenprozeßordnung des Herzogs Johann Casimir von Coburg, gegeben 1628, vorbildlich⁶⁾. Auch der Jenaer Schöppenstuhl gestaltete Fragen.

Immer und immer wieder kam der Richter auf die gestellten Fragen zurück, wenn sie von der Verklagten nicht sofort mit ja beantwortet worden waren. Schon durch die Hartnäckigkeit der Fragestellung und des Auf-die-Verklagte-Eindringens ist ein Teil derselben mürbe und geständig geworden.

Die peinliche Frage (Tortur).

Ausschlaggebend für die Bestrafung einer der Hererei bezichtigten Person konnte nur sein, daß man von ihr eine schlimme Tat wußte. Da nun die Taten der Heren niemals von jemandem g e s e h e n sein konnten, sondern man nur immer deren angebliche Folgen sah, galt es die Here zu einem G e s t ä n d n i s dieser Tat zu bringen. Von vornherein hat sich natürlich keine Verklagte zum Bekenntnis von Dingen verstanden, die sie nicht begangen hatte. So wandte das Gericht, wie einst in der Zeit der Inquisition, ein Mittel an, das unfehlbar zu dem gewünschten Ziele führte: die peinliche Befragung oder die Tortur. Hexenproben hat die Zeit, in der die hier behandelten Prozesse spielen, nicht mehr gekannt.

In bewundernswerter Steigerung hatten die „Meister“ ihres Handwerks, die Scharfrichter, auch Nachrichten genannt, die peinliche Befragung anzuordnen, das dazu benötigte Gerät auszubauen gewußt⁷⁾.

Den Auftrag zur Ausführung einer peinlichen Befragung gab die Landesherrschaft immer erst nach einem Beschluß des Schöppenstuhles. Oft waren die Nachrichten in jenen Jahren zu der gewünschten Zeit nicht „frei“, ihr Beruf beschäftigte sie zeitweilig anscheinend ohne jede Pause.

Die Gerichtsbestimmungen legten den Nachrichtern die Pflicht auf, die Befragten in keiner Weise zu schädigen; sie sollten sich mit ihrer Arbeit immer nach deren körperlicher

6) Einige Kernfragen: Von wem wurde das Heren gelernt? Wo, wie geschah das? Wann, wo und wie erschien der Teufel? Wo und wie oft mit ihm Unzucht getrieben wurde? Wie der Teufel hieß und wie er gekleidet war usw.

7) Vgl. Zhiir. Z. 1936, S. 142.

8) Wirkliche „Meister“ ihres gräßlichen Handwerks stellte vor allem die Familie W a h l aus dem Meininger Lande. Über sie soll später hier einmal berichtet werden.

Beschaffenheit richten. Die Zunftlehre der Henker gebot ihnen ein Gleiches; gern berichteten die Meister nach Beendigung ihres Werkes, daß sie an der Verklagten „nichts beschädigt“ hätten. Aber ihre Standesehre gebot ihnen auch, daß sie „mit allen fertig“ würden, d. h. jeder Here, auch der verstocktesten, ein Geständnis entlockt hätten. Daraus erklärt sich die unglaublich brutale Art, die manche Henker angewendet haben. Das Gesetz erlaubte nur eine Folterung. War diese nicht erfolgreich gewesen, so stellte man also nicht etwa eine zweite an, sondern setzte die erste fort.

Die Verklagten hatten ausnahmslos eine unheimliche Angst vor der Befragung. Dann und wann ist niedergeschrieben, wie es in der Seele einer solch armen Frau ausgesehen hat. Da heißt es, die Verklagte fürchte sich, zittere, sage, es sei ihr im Kopfe so wüst, es sähe ihr wohl der Böse darin (73). In der klaren Kenntnis dessen, was ihnen bevorstand, hat wohl noch manche Here das geäußert, was Osanna Greif den Richtern zurief: „Ihr könnt (mit der Tortur) eine jede zur Here machen.“

Der Marter durch den Henker mußte ein nochmaliges Befragen der Here „in der Güte“ vorausgehen, wobei ihr der Meister seine Geräte vorzeigen und erklären sollte. Er kündigte dabei freilich in einem Falle (102) gleich an, daß er die Verklagte beim Ausbleiben des gütlichen Geständnisses dehnen und martern werde, daß die Sonne durch sie hindurchscheinen solle. Die ganze peinliche Befragung war nichts weiter, als eine Nervenfrage. Wer stark und unempfindlich war, hielt diese Qualen lange oder gar völlig aus; andere freilich gaben sofort beim Anblick der Folterwerkzeuge oder doch bald nach Beginn der Quälerei zu, eine Here zu sein, um nur dem Entsetzlichen nicht weiter ausgeliefert zu sein (102).

Die in den behandelten Prozessen zur Folterung benutzten Geräte sind Daumenschrauben, Beinschrauben, Seile, Karbatsche, Leiter, Bock, Fuldaer Hemd, Schwefelpfanne (Schwefel wurde brennend auf die nackte Haut geworfen, auch „Schwefel- und Teufelsdreck“ der Verklagten unter die Nase gehalten [127]).

Vor Beginn einer Tortur hat man den Herren jedesmal alle Kleider genommen und alle Haare am ganzen Körper entfernt; man suchte nach einem „Stigma“, nach einem Teufelszeichen an ihnen. Oft hat man dieses Entfernen der Haare durch Sengen vollzogen. Im schwarzen Marterhemde haben sie dann gräßliche Stunden durchgemacht.

Grauenvoll mögen die Nächte gewesen sein, die die Gefangenen in ihren Schreckenskammern erlebten. Bis zum Wahnsinn gesteigert zeigt sich die Erregung einzelner Frauen. Eine bekennet, der liebe Gott sei alle Nacht bei ihr; was sie jetzt verlöre, werde sie im Himmel alles wiederbekommen. Der liebe Engel erscheine alle Nacht und schlage ein Kreuz vor ihr, damit der Böse keine Macht über sie habe. Neulich sei sie in den Himmel gefahren, habe in einem Korb mit zwei eisernen Henkeln gegessen. Wenn der Scharfrichter über sie käme, müsse sie freilich bekennen. So konnte es auch kommen, daß eine Here nach sechsstündiger Folterung zur Erde niederfiel, ihre große Sünde weinend beklagte und bat, man möge sie am Leben lassen.

Die Ausführung einer Tortur steht im Anhang in der Niederschrift des Gerichtsschreibers. Hier noch ein paar bemerkenswerte Einzelfälle:

Die Marterung der Anna Küchenmeister, Herda, dauerte von 10–15 Uhr; man hatte ihr zuletzt, um zum Ziele zu kommen, „etwas Schwefel angeworfen“.

Marterung der Else Rupprecht, Kreuzburg, 1660:

1. Tag 1½ Stunden gütliches Zureden.

8–11 Uhr Leiter.

11–1½ Uhr frei, das Gericht macht Mittag.

½2–3 Uhr Leiter und Beinschrauben. Bekenntnis:

„Ich will eine Here sein, daß ich von der Marter loskomme.“

3 – 6 Uhr Bekenntnis. Soviel Böses weiß die Hexe nun von sich zu berichten, daß die Niederschrift 3 Stunden dauert.

2. Tag 7 Uhr Befragung, wobei die Verklagte alles leugnet; abermals Leiter und Beinschrauben. Bekenntnis.

3. Tag Befragung. Sie leugnet alles.

Die Obrigkeit spricht dem Meister Dank aus, daß er das Bekenntnis doch noch erzielt hat.

Tortur L e u n i g :

Vom Morgen bis gegen 11 Uhr Leiter, ohne Ergebnis. Das Gericht geht zum Essen, Meister und Feldmeister bleiben bei der Verklagten, setzen sich neben sie. Ersterer nennt sie „Schwester“, sie ihn „Bruder“⁹⁾. Der Nachmittag verläuft mit nochmaliger Tortur ergebnislos. In der Nacht stirbt die Frau; laut Protokoll hat in solchem Falle stets d e r Teufel sein Opfer geholt. Sie hatte zweimal zum Scharfrichter gesagt: „Tu mir doch das Ohr ab.“ Er bezeugt mit gutem Gewissen, er habe nicht mehr getan, als Urteil und recht ist.

Tortur W e i g a n d , Oberalba:

Sie dauert 14 Stunden, bis gegen 2 Uhr nachts. Bockspannen wollen bei ihr gar nicht verfangen, sie hat solches „mehrentsils mit Schlafen ausgestanden“, darunter von andern Sachen geredet und gelacht. Als man sie ein wenig von der Erde aufgezo-gen, war sie plötzlich tot. – Man hatte noch rasch dem Nachrichten zugerufen, er solle sie beim Hals ergreifen, daß der nicht entzweigehe, sie auch niederlegen. Ehe er zugriff, war sie tot.

Wie das eigentümliche Verhalten bei der Folterung bereits erkennen läßt, war die Frau nicht mehr ganz bei Sinnen. Die Besichtigung der Toten ergab, daß ihr Hals unter dem Kinnbacken entzweigebrochen war, so daß der Kopf von einer Seite auf die andere fiel. An der rechten Seite waren Schläfen und Hals ganz blau – Werk des Satans!

Nach dem landläufigen Glauben kann der Teufel auch während der Marterung zu-gegen sein, um zu sehen, wie sich seine Verbündete verhielt und um zu bestimmen, ob und was sie aussagen dürfe.

Die zuletzt genannte Frau saß bei der peinlichen Befragung auf einem Brett; da war es, als stieße sie öfter einer an, daß sie gegen den Tisch schwankte. Sie schaute unter den Tisch. Als der Zentgraf ein gleiches tat, sah er einen schwarzen Hund mit funkelnden Augen. Wie er näher hinschauen wollte, war er fort.

Auch in mancherlei anderer Gestalt war der Böse bei der Tortur zugegen. Der Frau Küchenmeister schnitt der Henker aus der Haut des Armes ein eckiges Gewächs wie eine Schmeißfliege, vorn mit Hörnlein, – es war der Teufel.

Er saß den Verklagten auch im Hals, im Haar, im Ohr, im Stroh ihres Lagers. Nicht nur sie selbst habe ihn gesehen, auch der Scharfrichter. Eine bittet diesen, den Teufel, der ihr in Gestalt eines Flohes im Ohre sitzt, doch herauszunehmen (73, 76).

Oder er lastet der Verklagten auf der Zunge, daher kann sie nicht bekennen. Als aber einer der Schöffen dem Teufel befiehlt, auszufahren, ist er gleich dahin und das Bekenntnis fließt nun glatt (112). Ja er schlüpft einmal sogar der Verklagten „aus ihrer Heimlichkeit“ heraus (56)!

Das auf die Tortur folgende B e k e n n t n i s d e r H e x e ist das Verworrenste, was man sich an Aussagen denken kann. Wußte sie zuerst nichts von all dem, dessen man sie beschuldigte, so besinnt sie sich mit einem Male auf die kleinsten Einzelheiten, weiß, wie der Teufel gekleidet war, kennt noch alle seine Worte, besinnt sich auf ein bis zwei Duzend

⁹⁾ Zu Tambach sang während der Tortur 1674 der Nachrichten: O Lamm Gottes ... und: Christe, du Lamm Gottes (So – H II 127).

ihrer Kameradinnen beim Herrentanz u. a. m. Sie weiß ja längst all das, was man von ihr hören will; sie tut geradezu den Richtern den Gefallen, ihre Fragen endlich zu bejahen.

Daß im Prozeßverfahren sich die Widersprüche gewaltig häuften, daß Unmöglichkeiten als Tatsachen hingestellt wurden, das störte die Prozeßführung nicht.

Drei Tage nach der Tortur mußte die Verklagte stets noch einmal in der Güte ihr Bekenntnis wiederholen, sollte es volle Gültigkeit haben. Meist hat man den Termin aber nicht eingehalten, sondern früher gefragt; der Eifer zur Herenvernichtung oder der Wunsch, wieder ein Verfahren los zu sein, duldete nicht so lange Pause. Gemeiniglich widerrief die Here und begründete den Widerruf mit der furchtbaren Angst in der Folterung. Dann hat man entweder eine Fortsetzung der Tortur anberaumt oder aber mit der Drohung, daß eine solche abermals erfolgen werde, bereits seinen Zweck erreicht.

Der Teufel

Ist für die Menschen des 17. Jahrhunderts zumeist nicht mehr der übele schwarze Kerl oder gar der stinkende Bock, der er früher stets gewesen ist, sondern ein Kavalier. Hier zeigt sich vielen Menschen wenigstens im Traume einmal ihr sehnlicher Wunsch erfüllt, Umgang zu haben mit feinen Gesellen.

Der Teufel heißt allermeist Hans, auch Baltzer, Frik, Gottbehüt und andere Namen werden angegeben; sein Liebchen wird gern Veroni genannt. Schmuck ist der Buhle gekleidet, und ganz genau können die Heren beim Bekenntnis „ihren“ Teufel beschreiben: Er hatte lange Schuhe an, wie Hörner, trug drei Ringe am Finger, war bekleidet mit Koller, Lederhose und trug einen Hut mit roter Schnur. Seine Locken waren gelb, sein Antlitz schwarzbraun. Der Stolz der Frau, die diese Beschreibung gibt, scheinen ihre Hände gewesen zu sein, denn der Böse sagt sogleich zu ihr: Ihr habt säuberliche Hände. Seine Natur war kalt wie ein Eishafen.

Er hat der Verklagten auch gesagt, die ärgsten Heren hätten einen weißen Stern auf dem Auge.

Immer schenkt der Böse seiner Buhlin etwas, zumeist Geld; meist aber hat sich dieses in wertlose Dinge verwandelt, wenn die Here heimkommt. Auch Ringe, wie die Menschen, vergibt der Teufel.

Er trifft seine Liebchen regelmäßig draußen im Felde oder in deren Wohnung. Stets wird dann Unzucht getrieben. Das geschieht einmal mit zwei Heren zugleich, ein andermal sogar im Beisein der Herrin oder des Verlobten. Ist der Here der Besuch des Teufels einmal nicht erwünscht, dann braucht sie nur zu beten, so verschwindet der Böse sofort.

Oft hat er sich in die Gestalt eines der Here nahestehenden Menschen geworfen, etwa des Verlobten, ja sogar des Gatten. Seine Opfer zeichnet der Teufel durch ein Mal, meist am linken Knie. Darum hat man ja auch den Heren alle Haare geschoren oder gesengt, um solche verborgenen Teufelsmale zu suchen (76, 82). Gern fordert er von seinen Buhlen die Hostie des letzten Abendmahles, um daraus Zauberdinge zu machen.

Aber nicht nur Menschengestalt nimmt der Böse an; als Drachen kennt man ihn allermeist, feurig, mit langem Schweif. So fährt er in der Heren Häuser, daß die Funken fliegen, und der Kreuzburger Nachtwächter hat ihn dabei einmal so nahe gehabt, daß er ihn mit dem Stab hätte stoßen können (73). Auch Tiergestalt nimmt er oft an, so die der Kaze oder eines Vogels.

Bei der Tortur ist er immer anwesend, im Gefängnis besucht er seine Bundesgenossen oft. Gräßlich mag für manche der Frauen der Gedanke gewesen sein, daß nun wirklich der Böse über sie Macht bekommen habe und ihr nachtrachte. So berichtet eine Here (55): Vor ihrer Kammer im Gefängnis ist allnächtlich ein Laufen und Rennen, als ob alles voller Reiter sei. Die Frau wickelt den Kopf in die Schürze und kriecht hinter den Schornstein. Ein garstig Ding kommt, das keine Beine hat und „ein oder acht mal“

an ihren Haaren zupft. Es ruft: „Lieschen, wir wollen tanzen!“ Ein Spielmann tritt ein mit einem kleinen Fiedelchen. Sie stößt ihn mit dem Arme weg und tanzt nicht.

Eine zweite Frau: Es saß ein kleines Vöglein in dem Loche der Gefängnismauer und pfiff so schön; da kam der Heilige Geist vom Himmel.

Eine dritte Gefangene will dem ihr erscheinenden Teufel in den Hals „hofsieren“; als sie drückt, wäre es im Schlafe geschehen (73).

Der Teufel verlangt von der Here, sie solle sich reinigen (55). Sie stach sich darauf eine Spannnadel ein, und „böses Geblüt“ quoll heraus (Selbstmordversuch beschönigt?) (55).

Oft bitten die Gefangenen die Wächter, sie nicht allein zu lassen, da sonst der Böse erscheinen und ihnen den Hals herumdrehen würde. Aber er ist manchmal auch Tröster seiner Bundesgenossinnen. „Halte dich hart, sollst keine Schmerzen haben, kein Haar soll dir gekrümmt werden“, so flüstert er einer zu (75).

Das erste, was der Teufel mit derjenigen vornimmt, die sich ihm geweiht hat, ist die **T a u f e**. Christus muß verleugnet, er anerkannt werden. So stempelt es eine Verklagte zur Here, wenn sie nicht betet oder angeblich nicht beten k a n n. Die Taufe geschieht an den verschiedensten Orten, oft auch im Hause. Bei dieser Handlung schüttet der Teufel der Here eine Flüssigkeit auf den Kopf oder in den Hals, selbst Mistbrühe hat dazu dienen müssen. Immer hat die Here einen Zauberspruch zu tun, etwa:

Ich trete auf diesen Mist
und verschwöre den Herrn Jesus Christ.

Das ist der häufigste der Sprüche, auch in ganz Hessen ist er gebräuchlich gewesen.

Die Here von Herda sagt, sie hätte bei Abschluß des Bundes mit dem Teufel ihren Kot nehmen und an einen Zaun treten müssen. Darauf mußte sie einen „Uhrreitel“ tun und sagen:

Urreitel, ich trete dich,
das Abnehmen und die bösen Dinge habe ich,
ich will sie nicht länger haben als diesen Tag,
du aber sollst sie tragen Jahr und Tag.

Herentänze,

allgemein üblich, sind auch von den Verklagten unseres Gebietes besucht worden. Bei solcher Gelegenheit verlieh der Böse seinen Verschworenen neue Kräfte und gab ihnen Aufträge. Walpurgis und Johannistag sind die häufigsten Zeitpunkte der Versammlungen. Das erträumte Lebensglück: Reichtum und Pracht, findet sich in den von den Heren geschilderten Versammlungen beschrieben. So sieht eine der Verklagten bei einem Tanz soviel Wagen, Reiter und Hunde, daß die Leute meinen, es sei ein Kriegszug. Alle sind stets prächtig gekleidet (47). Als Ort des Tanzes ist immer ein in der Nähe des Dorfes gelegener Punkt genannt, der eine hübsche Aussicht bietet (der Scherbdaer Weg bei Kreuzburg, der Bielfstein bei Neustedt, die „Herenlinde“ über Klings bei Kaltenwestheim, der Beierberg, der „Herenrain“ bei Mühla u. a.). Die Herdaer Flur nennt „die Höle“ bei Herda, „sonst die Hegau genannt“.

Immer gibt es bei den Herenversammlungen gute Dinge: Reichlich Essen und Trinken – stets Wein und Bier –, neue Kleider, Musik. Die Spielleute werden genau beschrieben, ihre Instrumente genannt: Fiedeln, Pfeifen, Harfen, der „Pommert“¹⁰⁾. Auch Fahnen wehen; meist sind sie gelb, tragen einmal einen Löwen als Sinnbild. Die Heren

10) Bomhart, altes der Schalmei ähnliches Blasinstrument, Vorgänger des Fagotts.

müssen bei den Versammlungen Ämter bekleiden, Bier holen, Schüsselmagd sein, kochen usw.

Der bekannte Ritt auf einem Besen oder einer Gabel ist auch in unseren Prozessen bekannt. Selbtritt reitet z. B. die Hexe Diemar, Ostheim, zum Fenster ihres Hauses hinaus, um den Tanz zu besuchen. Ein Töpschen mit Fett, irgendwo im Hause stehend, kann zum Belastungsmoment werden: Man deutet es als Gabelschmiere.

Das Urteil.

Den meisten wegen Hexerei angeklagten Personen war der Feuertod gewiß. Neue und fleißiges Beten milderten das Ende insoweit, als der Verbrennung die Enthauptung voranging. Von den hier behandelten Fällen endeten

ungewiß, jedoch wahrscheinlich mit dem Tode . . .	32
durch Feuertod	75
durch Freispruch, hierbei zumeist Landesverweisung .	31
es starben in der Tortur	14
vor der Verhaftung geflohen	1

Mehr als drei Viertel aller Verklagten sind also getötet worden.

Wer freigelassen wurde, hatte Urfehde zu schwören.

Beispiel des dabei geleisteten Eides (25):

... als gerede, gelobe uns schwehere ich zue Gott, dem Almechtigen einen leiblichen Ahd, daß ich die erlittene gefengknus oder verhaft und was mir dieser Sachen wegen zuerkant, erequieret und begegnet, weder ahn hochgedacht W.G.F. und Herrn, dessen Herrn Canzlar und Rethen, Beambten noch Verwandten oder wehr hierzue Raht oder That geben, uff keinerley weise noch wege, wie es beschehen kan, rechnen, ahnden oder eifern, noch jemand anders solches zu thun verstaten oder Ahnleitung geben, mich auch aller Gebühr bezeigen und verhalten will, so wahr mir Gott helffe und sein heyliges Wortt durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Abgelegt am 10. 4. 1635 im Rathause zu Kreuzburg.

Die Exekution

der verhängten Todesstrafe wurde von der Eisenacher Regierung befohlen und vom Amtmann auf einen bestimmten Tag festgesetzt. Der bestellte auch den Nachrichten. Von dessen Terminkalender hing die endgültige Zeitbestimmung ab.

Er erschien dann gewöhnlich einen Tag vor der Hinrichtung mit seinen Gefellen, um den Scheiterhaufen zu bauen.

Der Begleiter der Verurteilten zum Richtplatz war der Ortspfarrer. Als die Herdaer Frau gerichtet wurde, war der Scheiterhaufen so hoch, daß der Pfarrer ihn nicht ersteigen konnte, was er also doch wohl sonst immer getan hatte. War es eine Noheit, war es Gnade, daß der Henker die zu Richtende so fest band, daß sie nicht mehr sprechen konnte und man meinte, sie würde kein Feuer spüren, d. h. also wohl tot war? (109).

Zur Beschleunigung ihres Todes hielt der Scharfrichter der Hexe einen Schwefelbesen vor das Gesicht (53).

Die Angehörigen nahmen den Tod der Verurteilten meist kalt hin; so, wie sie sich auch nicht gescheut hatten, sie zu verklagen, so standen die eigenen Kinder wohl gar singend und betend dabei, als die Mutter in den Flammen aufging (so bei Helmbold).

Auch bei der Hinrichtung geschah nach dem Glauben der Zeit manches Seltsame. Mäuse verließen den brennenden Scheiterhaufen, Raben flogen zur Höhe, — das ist dann stets der Teufel gewesen, der die Here aufgibt (94).

Der Gerichteten stand als einer unehrlichen Person nicht das gewöhnliche Begräbnis zu. Wie ein Aas schleppte man eine bei der Tortur Gestorbene auf dem Schinderschlitten zum Gericht, nachdem man sie zum Abscheu durch den ganzen Flecken geschleift hatte (35). Gewöhnlich geschah die Bestattung einer Here unter dem Gericht, dem Galgen; kein ehrlicher Mensch war bereit, sie zu vollziehen. Nur der Nachrichter oder der Abdecker, beides Männer unehrlicher Berufe, durften das Werk vollziehen.

Der Gedanke, nach dem Tode kein „christlich Begräbnis“ zu bekommen, hat die verklagten Frauen stark bekümmert; öfter haben sie daher heiß gefleht: Ich bin wieder zu Christus gekommen, gebt mir daher ein Plätzchen unter der Erde (56).

Volkskundliches aus den Prozessen.

Aus dem religiösen Leben.

Die Teilnahme am Gottesdienste sowie am kirchlichen Examen war auch für Erwachsene Pflicht. Nicht allen war das reine Freude. So äußert einer: Wenn ich im Kirchenexamen beten soll, so will ich den Adjunkten von der Kanzel steinigen. Ich will mir eine Hacke mit in das Gotteshaus nehmen und Steine loshacken (55). Fleißiges Beten wird einem hoch angerechnet. Spricht man zur Nacht den Abendsegen, ein Vaterunser, und schlägt ein Kreuz dazu, so wird das als eine geringe Form des Betens bezeichnet (48). Die Hostie spielt eine große Rolle bei allem Schadenzauber. Zwar galt sie einst als Amulet gegen den Teufel, zumeist aber nutzt er sie zu schädlichen Zwecken. Man muß sie beim Abendmahle aus dem Munde nehmen und dem Teufel bringen, der sie dann für seine Zwecke zubereitet. Anklagen in diesem Sinne treten in vielen Prozessen auf.

Eltern lehren ihre Kinder, man dürfe am Tage des Abendmahles nicht auf die Erde spucken. Darin steckt wohl der Gedanke, daß nichts von dem geweihten Gute entheiligt werden dürfe (37). Auch das Abwischen des Mundes war verboten (119).

Die Großmutter eines Neugeborenen hatte ihm die Nottaufe gegeben und das verschwiegen. Man rechnet ihr das hart an, als auch aus anderen Gründen der Verdacht der Hererei auf sie kommt (96).

Zu Oberweid war 1659 noch Brauch, daß die Männer im Gottesdienste den Hut aufbehielten. Wurde der Name Jesu genannt, so nahm man den Hut ab. Ein gleiches geschah, wenn der Klingelbeutel umging (43).

Eine Frau spricht bei der Beichte so viel Vaterunser, als Abendmahlsgäste sind, in diesem Falle 66 (102).

Allgemeine Zauberverse.

Man geht aus seinem Hause und singt (32):

Ich gehe über diese Schwellen,
und nehm den lieben Gott zum Gesellen,
und Gottes Engel im Himmel darbei
so wahr muß ich heut zutage gesegnet sei
vor allen meinen Feinden
daß sie möchten vor mir liegen
gebunden und gefangen
ihr Augen sind verschroten
ihr Mund ist ihnen verloten
das helfe Gott und die heiligen fünf Wunden!

Vielerlei Krankheiten plagten die Menschen jener Tage. Zu ihrer Heilung waren Vater und Feldmeister (Abdecker) da. Letzterer nahm Schwerkranke auch in sein Haus zur Pflege. Aus Krankheiten und ihren Folgen sind die meisten Hexenprozesse entstanden.

Es ist nicht verwunderlich, daß auch Menschen mit besonderen Heilkräften und daher reichen Erfolgen leicht in den Ruf der Zauberei kamen. Weite Wege haben sich die Menschen gemacht, um Heilung zu finden. So trug ein Kreuzburger Mann sein Kind an die dreißig Kilometer weit nach Mühlhausen zu einem berühmten Doktor und wieder zurück (103).

Zwei Personen unseres Gebietes hatten als Heilkundige einen hohen Ruhm: „Meister Thomas u f d e r Z e l l“ (Zella) und „die F r a u v o n S c h w e i n a“, einem Orte, der wegen Hexerei stark verrufen war. Ersterer ist durch seine Kunst unter die Hände des Scharfrichters gekommen.

Mittel gegen Krankheiten, im Volke gebraucht, sind zunächst

Zaubersprüche.

Der folgende Segen soll sehr alt sein:

Ein böses Auge dich ansah
ein böser Mund dich besprach,
ein gut Ohr dich erhoret,
daß der liebe Herr Jesus Christ
alles wieder umkehrt.

Im Namen Gottes, des Vaters, des S. u. d. h. G.

Dazu wird stillschweigend Wasser vor dem Hause geholt und über den Kranken gesprengt (48).

Ein anderer Zaubervers:

Brot ist kein Hunger,
Wasser ist kein Durst.
Gott gebe weder deine Freude
noch deine Lust
ins Teufels Namen (73).

Beim Eingeben eines Mittels spricht man:

Mit aller deiner Macht,
die dir der liebe Gott gegeben hat,
der Himmel und Erde geschaffen hat
Im Namen des V., d. S. . . (81).

Allerhand Mittel gegen Krankheiten.

Der Zellaer Meister Thomas sagte einem Weibe von Ostheim:

„O Weib, dir ist der N a g e l geschlagen, welches keinem rechten Menschen geschehen kann, dir ist nicht zu helfen.“

Er gibt ihr aber doch zwei Medikamente, die den Nagel, eine Augenkrankheit, wegbeissen sollen.

Zaubermittel und -sprüche für ein krankes Kind: 3 „Töchter“ (Dochte) aus einem Mannsheind gemacht, in „Oley“ (Ol) geneht, in der Tür aufgehängt, einen Eimer Wasser untergestellt. Den Docht angezündet; wenn die Tropfen ins Wasser fallen, miaut es. Das muß stillschweigend geschehen (77).

Einer Frau das vierzehn Tage geschlossene Maul zu öffnen:

Ist dir dein Maul verbunden
helf dir wider die falsche Zungen
Gott Vater, Sohn und heiliger Geist (77).

Seinem Kinde die Haare abschneiden und zu Pulver brennen, das macht fest. Die geschwollenen Beine eines Hundes steckt man in ein Loch der Erde (32).

Die Here hat „die bösen Dinge“ im Haupte. Gegenmittel: 3 Körner schwarzen Kümmel, ebensoviel Bissen Brot, ein wenig Salz. Damit um einen alten Weidenbaum gehen und sprechen

Ihr Ilmen, ihr Schilmen
da bring ich euch zu essen,
daß ihr sollt Anna Leunigen vergessen.
im Namen d. V. ... (48).

Ein sen, am Christtag früh gebracht, sind gut gegen böse Augen, sie heilen auch ein steifes Bein (127).

Ein Gemisch von Eiern, Bier, Öl und Theriak, heiß gemacht, kuriert das kranke Schwein (127).

Warmer Kuhdreck, aber von einer roten Kuh, heilt eine böse Brust. Die Anwendung des Mittels aber, das nur schwer zu beschaffen ist, weil gerade die roten Kühe fehlen, wird zu einem Anklagepunkt für eine Mutter, die um die Tochter in Sorge ist (75).

Heilkräuter verschiedener Art spielen in den Prozessen eine Rolle; am meisten verwendet wird der Gunderrmann¹¹⁾. Wer ihn gebraucht, dem kann man als Here nichts anhaben; denn das Kraut hat Heilkraft. Wenn man ihn bricht, so muß man niederknien und sagen:

Gundermann, ich breche dich
mit aller deiner Kraft und Macht ...

dabei ein Kreuz schlagen. Das Kraut wird mit einem Faden gebunden, der ungeneht links gesponnen ist. Das Gebundene soll man auf den Rücken hängen, drei Glauben und drei Vaterunser sprechen. Einen Teil des Krautes auch im Wasser kochen und auf die Wunde legen. Das hilft Menschen und Pferden (81).

Nicht nur das Kraut selbst hat Heilkraft, auch die Form, in der es seine Verwendung findet, ist bedeutsam. Ein Beispiel dafür ist bereits gegeben. Ein anderes: Der Kranke knie im Garten unter freiem Himmel nieder, lege dort neuerlei Kräuter nieder, ziehe sich ganz nackt aus, wickle die Kräuter in einen Lappen, der aus einem Mannsheid geschnitten ist. Zum Unwickeln dient ein Faden, der ungeneht links herum gesponnen ist. Das Ganze läßt man den Rücken herunter hängen und spricht dabei drei Glauben und drei Vaterunser. Neun Tage muß das Bündlein hängen. Nach Verlauf dieser Zeit tut man es in der Stunde, in der man es aufgehängt hat, wieder ab und wirft es stillschweigend rückwärts ins Feuer oder in fließendes Wasser (81).

Eine Nestel (= Band) aus dem rechten Schuh eines Junggesellen lösen, um den rechten Arm binden und einige Tage tragen, danach rückwärts in fließendes Wasser werfen – oder heimlich einen „Schmiereimer“ aus des Nachbarns Haus holen und neun Tage hineinschicken –, beides vertreibt Krankheiten und überträgt sie auf den Eigentümer beider Dinge (102). In den Krankheitsvorstellungen spielen die „bösen Dinger“ eine große Rolle.

11) Gunderrmann, eine der ersten, häufigsten Frühlingspflanzen, altgermanisches Heilkraut; bereits in isländischen Sagen erwähnt. Hat die Eigenschaft, bösen Zauber abzuwenden.

Eine Frau hat „lebendige Dinger“ im Bein. Die Nachbarn fühlen sie oft; wenn der Vater kommt, sind sie aber allemal weg. Immer höher steigen sie, bis zum Herzen und verursachen viele Schmerzen. „Das Tier“ hat sein Lager am Bein an der Kniescheibe. Nach dem Tode der Frau öffnet der Vater das Bein. Er findet zerfressenes Fleisch und ebensolche Knochen, sowie eine speckige Schicht, aber nur wenig Eiter. Die natürliche Ursache zu dieser Krankheit will niemand sehen, bis sie die Schweinaer Frau der Kranken auf den Kopf zusagt: Sie hatte gegen Pfingsten bis zum halben Leib im Wasser gestanden, um ihre Schweine bei einer Flut zu retten, und dabei hatten sie die Nachbarn aus dem Wasser heraustragen müssen (142).

Meister Thomas, Zella, sah den geschwellenen Beinen der Frau an, daß sie nicht von einer *Alten*, sondern von einer *Jungfrau* gemacht waren.

Lappen hat man nicht nur im Arm (25), man bricht sie auch. Die es im Verhör angab, will sie noch vorzeigen können. Auch *Molche* werden erbrochen (26).

Ein Messer hinlegen, einen Kranken daraufstellen und ihn sprechen lassen:

Ich trete auf Eisen und Stahl
Dem Kinde vergehen alle Mängel und Mal
Das walte Gott, V. . . (52).

Mutterbeschwerden werden gestillt, wenn man sich stillschweigend in einer fremden Hofreite niederlegt; man darf aber auf dem Wege dahin nicht über ein Geleise gehen. Man nimmt von dem Stroh, auf dem man gelegen hat, ein wenig und räuchert sich damit. Das Rezept ist probiert und hat geholfen (133).

Schadenzauber.

Zum Anrichten eines Schadens an Menschen und Tieren dient die *Schwefelkerze*. Sie wird hergerichtet aus Jungfernped, Schwefelblumen und einem Docht vom Hemd eines unschuldigen Mägdleins. Denkt man beim Brennen dieses Lichtes an ein Stück Vieh, so verdorren dem die Eingeweide. Der Abdecker sieht noch nach dem Öffnen eines verendeten Tieres, daß ihm die Schwefelkerze den Tod gebracht hat (80, 79).

Ein *Aderfettchen* wird gemacht von Blumen, die die Hexe in des Teufels Namen brach.

Um einen Menschen verdorren oder erlahmen zu lassen:

Etliche Tropfen Menstru, wenn nicht stark, dann Bleiweiß, Grünspan und Brunnenwasser dazu. Das Gehirn vom Vogel Neuntöter oder Wagenkringel nehmen, dazu einen Fußnagel und einen doppelten Zwirnfaden und das alles in den Mist graben (1).

Schaden bringt es, wenn man jemandem in die Fußtapfen spült. Einen Nagel von der Menschenhand fleingeschnitten und jemand eingegeben, das bringt den Tod. Nagelkraut hilft dagegen.

Der Abdecker empfiehlt: Nimm das Herz einer durch Zauber gestorbenen Kuh und hänge es in den Rauch. Sowie es dann verdorrt, vergeht der, welcher die Tat getan hat (73).

Das bedeutungsvolle Geschehen der *Geburt* ist mit vielerlei Aberglauben umgeben: Der schwierige Akt einer Geburt wird erleichtert durch ein Gebet, das eine Frau aus dem Kriege mit nach Kaltenwestheim gebracht hat:

Der Herr Jesus Christus sei mein Gesell,
er schließe auf meinen Schoß
und beschere mir mein Floß,

bescher mir ein herzliebes Kindelein
 so wollen wir es wickeln in ein weißes Windelein
 und wollen es legen auf das Stroh
 Christus, der Herr, macht es allezeit froh.
 Die Granp, die Krümb
 Wehemutter, [Ge-]Bärmutter, Wehrmutter
 leg dich wieder an den Ort, wo du gelegen hast
 im Namen d. V. . . .

Ohne fremde Hilfe gebiert ein Weib Zwillinge. Nach Aussage der Nachbarn hat die Frau nicht die schuldige Geburtsarbeit tun wollen, hat auch niemand zu Hilfe gerufen. Die Kinder sind gestorben. Sie wird als Hexe verklagt (79).

Küßt eine Hexe ein Kind, an dessen Lippen noch die Milch hängt, dann bleibt der Mutter die Milch aus.

Daß diese Milch wiederkommt: Rühre auf einem Deckel zusammen Federn von einem schwarzen Huhn, Wermut, Bergknollen und Haare von der Heimlichkeit (47).

Ein Spruch, der gleiches bewirkt:

Wenn du kommst auf die Heide,
 und kommt eine böse Frau
 und will dir die Milch verschlagen.
 Sprich: Ich hab mich hoch vermessen
 ich hab es im Trinken gegessen.
 Im Namen des Vaters, des S. u. d. h. G. (96).

Liebeszauberverse.

Elfa, die Schäferin, hat Elfe Rupprecht folgendes gelehrt:

Ich wasche meine Hände,
 tue einen reinen Boten senden,
 du seist gleich, wo du willst,
 beim Reichen oder beim Armen,
 du willst ihnen werden zu Spinn und Feinden,
 als den Kröten unterm Zaun,
 und ich in deinem Herzen
 die Liebste und Schönste möcht sein.
 Im Namen d. V. . . .

Abermals eine Formel, um jemandem einen Liebsten zu verschaffen:

Gott grüß euch, Frau Eiter (?) Urfel,
 bist all zu fest vor die Hände
 und vierundvierzig Schlösser.
 Lang mir her die Schlüssel,
 ich will ihme sein Herz aufschließen
 und mich darein
 und andere Jungfern heraus
 daß er ihnen allen möchte werden gram
 und ich allein darinliegen.
 Das gebent die Jungfrau Maria
 und der Mann, der am † gestorben (73).

Marta Müller (73) hatte den nachfolgenden Zauberspruch mit 28 Jahren gelernt, bekannt hat sie ihm im Alter von 64 Jahren:

Ich sehe danach
und sinne danach
der ärmsten Vöglein drei,
die zwischen Himmel und Erde sein,
einen den Mut,
den andern in das Herzblut,
den dritten in den Sinnen,
daß du nichts könntest tun oder beginnen,
du hättest mich denn mit Augen gesehen.
Im Namen G. ...

Verschiedenes.

Wer einen bösen Traum unterdrückt und nicht weitersagt, der nimmt ihm seine Macht.

Wenn Pferde über ein in den Weg gelegtes Kreuz aus Holz gehen, so sterben sie (80).

Gekochte Hüheln müssen als etwas Gutes gegolten haben, lud man doch die Nachbarn dazu ein. Auch verschenkte man sie zu Weihnachten an Kinder.

Vor den gelegentlich in den Stuben der Nachbarn erscheinenden Herren hat man, besonders nachts, ausnahmslos Angst gehabt. Als der Ehemann eine solche am Ofen stehen sieht, setzt er sich im Bette aufrecht und singt: „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend’ ...“ (84).

Hegereiser, in ein gutes Kleefeld gesetzt, schützen dieses.

Den Backofen und den Brunnen benutzen Nachbarn gemeinsam. Familienfeste hält man öfters bei Nachbarn, wohl aus Raumgründen. Eine böse Frau läßt ihren Mann in einem Sacke in der Scheuer schlafen.

Bei Taufen bringen die Nachbarn Milch, Mehl, Rahm und Eier. Als eine der Hererei verdächtige Frau nur zwei dieser Sachen bringt, fällt das auf.

Eine Geisteskranke wird in der Kirche eingeschlossen, eine Rasende mit Ketten gefesselt, im leichteren Falle mit einer Hülse am Bein verwahrt.

Ein Nachbar hielt „Raubbienen“. Man hat, um den Besitzer festzustellen, die Tiere mit Honig an das Fenster gelockt, Mehl auf sie gestreut und so ihren Stock ermittelt (28).

Man kennt drei Sorten Läuse: Weiße, rote und graue, einmal werden solche als ein Fingerglied groß bezeichnet. Verbrennt man den Rock einer Here, so schützt das vor Zauber.

Zu den Fronverpflichtungen gehört bei einer Witwe das Sammeln von je 1 Maß Wachholderbeeren, Nüssen und Kreuzlingen (75).

Eine Verhaftete nimmt im Kerker Erde in den Mund; das gilt als ein Versuch, sich von der Schuld zu lösen (55).

Im Essen und Trinken ist das Volk maßlos. Ein als krank bekannter Dermbacher hat nach Aussagen seiner Frau ... „wohl fressen können. Wie er denn auf einen Sitz drei Pfund Fleisch und einen Kuchen, so groß als ein Laib Brot uff gefressen ... auch immer etwas Gutes zu trinken gewollt“ (28).

Auch in der Kleidung ist man üppig — so man sich’s leisten kann: Früher gingen die Töchter barfuß, heute umwickeln sie ihre Arme mit Bändern, haben sich Strümpfe

gestrickt und gehen gar stolz einher. Es hatte sich im Hause ein „Schah“ gefunden, wahrscheinlich in Kriegsjahren vergrabenes Geld. Ob ein solcher Geist auch in ehrlicher Leute Haus wohne, das müsse man Gott befehlen – lautet die Volksmeinung (103).

Wenn junges Vieh zum ersten Male auf die Weide ging, dann erhielt der Hirte ein Geldgeschenk vom Besitzer des Tieres: Wen-Pfennig; von gewöhnen, entwöhnen ... Solches Geld hatte eine Here dem Hirten überreicht und so bekam der Läuse (80). Der Hirte empfing zu Oberweid (98) an 12 Sonnabenden des Jahres die Milch des von ihm gehüteten Viehes.

Ein neuer Pfennig in den Mund eines verstorbenen Kindes gelegt, macht, daß es nicht wiederkommt, sein Erbteil zu holen (52).

Allgemein scheint die Frau nichts dabei gefunden zu haben, daß der Mann sie prügelt.

Gerichtspersonen.

1. **G e r i c h t s h e r r** ist stets der Landesherr; in seinem Namen waltet der Amtmann, in Adelsdörfern der Adelige. Für den letzteren führt zumeist ein juristisch gebildeter Gerichtshalter das Amt.

2. Von diesen Gerichten wird in allen Herenprozessen die Juristische Fakultät der Jenaer Universität (Schöppenstuhl) zur Entscheidung angerufen. Auch die Leipziger Stelle gleichen Ranges sowie die der Universität Erfurt treten je einmal in Erscheinung.

3. Die **G e r i c h t s k n e c h t e**, unterstützt von einigen Leuten des Ausschusses, d. h. der zur allgemeinen Landesverteidigung bestimmten Leute, sind nirgends irgendwie geschildert. Wir suchen in ihnen aber wohl nichts anderes, als völlig ungebildete, rohe Gefellen.

4. **N a c h r i c h t e r** von Eisenach, Mühlhausen, Meiningen, Schmalkalden, Fischbach und Kranichfeld kommen für unsere Gebiete in Frage. Sie alle haben den Ehrgeiz, keine Here aus ihren Händen zu lassen, die nicht gestanden hätte. Darum wenden sie in Wettstreit miteinander bei der Tortur immer härtere Mittel an. Zwar war ihnen geboten, nicht über die Kräfte der Verklagten hinaus zu „arbeiten“, allein das Bestreben, ihren Ruf zu wahren und die ganz naturnotwendig mit der Zeit wachsende Roheit hat die gebotene Grenze wohl kaum noch erkennen lassen. Außer ihren Knechten stand ihnen oft der Feldmeister (Abdecker) hilfreich zur Seite.

5. Der **B a d e r** besichtigt Kranke und in der Tortur Verschiedene. Er ist Amtsperson und führt ein Siegel.

5. **A d v o k a t e n** durften immer herbeigezogen werden. Allein nicht jeder Verklagten waren vermögende Angehörige beschieden. Oft lehnte die Verwandtschaft die Stellung eines Advokaten aus Geiz ab, oft auch aus der Überzeugung, daß man dem Prozeß gegen eine Here durch solche Dinge nicht hinderlich sein dürfe.

6. Der **P f a r r e r**, als Seelsorger der Verklagten, stellte ihr ein Zeugnis aus, besuchte sie im Gefängnis und begleitete sie auf ihrem letzten Gange. Einige wenige Geistliche sind fanatische Anhänger des Herenglaubens und werden so zum Urheber von Prozessen; andere wägen ihre Worte vorsichtig ab und stellen das Urteil über die Verklagte Gott und der Obrigkeit anheim¹²⁾.

7. **Gerichtsplätze.** Hinrichtungen haben stattgefunden zu Eisenach: Vor dem Nikolai- und Predigertor, auf einigen Höhen um die Stadt, auf dem Marktplatz; zu Kreuzburg: auf dem „Gericht“ an der Straße nach Kassel; zu Dermbach: auf dem „Kleinen

12) Der fanatische Herenverfolger hatte den Einspruch der Kirche bei Herenprozessen gar nicht gern. 1674 forderte der Amtmann von Tambach, der Herzog von Gotha möge die Pfarrer bei den Verhandlungen nicht mehr befragen lassen; denn sie gäben zu gute Zeugnisse, urteilten auch nach Außerlichkeiten, wie Singen und Beten. Herenleute aber seien mit diesen Dingen häufig die eifrigsten, auch ihren Nächsten oft gern behilflich (So – H II 331).

Steinicht¹¹; zu Gerstungen: auf dem „Gericht“ nach Untersuhl zu; zu Ostheim: das „Gestrüpp“ unterhalb der Lichtenburg.

Das Nachspiel zu den Prozessen.

Bedeutungsvoller noch als eine Verurteilung selbst mag oft das gewesen sein, was als Begleiterscheinung zu den Prozessen zutage trat. Von dem Mithineinziehen zahlreicher Menschen in den Prozeß war bereits die Rede. Wie groß der Kreis der Feindschaft zwischen den Ortsbewohnern dadurch geworden sein mag, ist leicht auszudenken.

Viele ältere, vielleicht etwas wunderliche Menschen mögen jahrelang das Licht jedes neuen Tages nur mit bangstem Herzen haben heraufziehen sehen. Mann und Frau, Eltern und Kinder, Braut und Bräutigam – keines schonte das andere, wenn der Hexenwahn sie gepackt hatte. Alle Gefühle der Blutsverwandtschaft waren dahin. Mit Seelenruhe spricht der Vater zum Sohne, als er hört, der Böse habe bei seiner Frau in der Küche gestanden: „Dann wollen wir die lassen brennen in des Teufels Namen!“ (129).

Kinder waren nach dem Feuertode der Mutter nun völlig ohne Führung und suchten irgendwo, von vornherein belastet mit dem furchtbarsten Odium, das man kennt, ein kärglich Weiterkommen.

Litt die allgemeine Moral unter den Prozessen, so erst recht die etwa mitbetroffener Kinder. Als die Mutter brennt, gesteht die 13jährige Tochter, sie habe das Hexen im Alter von 13 Jahren gelernt und damals bereits mit dem Teufel Unzucht getrieben! (109). Von der geradezu satanischen Art, wie man die verklagten Frauen nach ihrer Buhlschaft mit dem Teufel fragte, war schon die Rede.

Jahrelang lastet auf den Hinterbliebenen einer „Here“ nicht nur ein schrecklicher Ruf, sondern auch die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu bezahlen; so wurde ihnen, da die meisten Hexen aus bescheidenen Verhältnissen stammten, das Dasein noch schwerer, als es an sich schon gewesen ist.

Kosten bei Hexenprozessen.

(Siehe Thür. Fährlein 1938, 1.)

Anhang: Eine Tortur in der Niederschrift des Gerichtsschreibers.

(Quelle: Gotha, St.A., ZZ. 10c. 1.)¹³)

Actum Thal, den 10. Febr. 1686.

Actus torturae cum omnibus circumstantibus.

Umb 7 Uhr wird mit der gütlichen Verhör angefangen und selbige registriert, gegen 8 Uhr damit geschlossen.

Nach 8 Uhr sind ihr die Daumstöcke angeleget, $\frac{1}{4}$ Stunde damit contieret und ihr vielfältig zugeredet worden. Weil sie aber nichts bekennet, so werden die Daumstöcke abgenommen, ihr eine Suppe zu essen gegeben von Bier, Brot und Salz¹⁴), und hernach sie abgekleidet und gegen 9 Uhr wieder auf einen Stuhl gesetzt und mit Schnüren umb die Arme fortfahren, und selbige in etwas angezogen, da sie dann schreyet:

„Ach, himmlischer Vater, du getreuer Herr Jesus, ich kann und weiß nichts Böses!“ Inmittels wird ihr zugeredet, vor allen Dingen nur zu bekennen, ob sie nicht mit dem bösen Feinde einen Bund gemacht.

Als die Stunde zum erstenmal ausgelaufen (Sanduhr), und Glock neun, werden die Schnüre abgenommen und die Daumstöcke wieder angeleget. Nach $\frac{1}{4}$ Stunde wird

13) Vgl. hierzu Thür. F. 1935, S. 457 ff.

14) An anderer Stelle der Prozeßakten steht, daß die Gefolterte sagt: „Soll ich denn die Hexensuppe essen?“ Der Scharfrichter fragte, ob denn das eine Hexensuppe sei: Sie: Es sei ja auch keine christliche Suppe!

zum andernmal zugeschraubet, wieder nach einer halben Viertelstunde wird an das rechte Bein die Schraube angelegt und nach und nach zugeschraubet. Da sie dann schreyet: „Ach, ich weiß ja nichts, ich weiß ja nichts! Wenn ich was wüßte, ich wollte es längst gesagt haben.“ Kann aber keinen Tropfen Wasser vergießen. Nach einer Viertelstunde wird die Beinschrauben abgenommen und ihr wieder gütlich zugeredet. Weil aber nichts zu erlangen, wird die Schraube ans linke Bein angelegt.

Nach dreiviertel Stunde wird die Schraube am rechten Bein auch wieder angelegt und zugeschraubet. Die Inquisitin zwar sehr schreyet, sie könnte und wüßte nichts Böses, kein Tröpflein Wasser aber läßt sich blicken.

Bald am Ende dieser Stunde wird die Beinschraube am linken Bein abgenommen, die andere aber zugeschraubet. Da ist die Glocke 10 Uhr.

Bald hernach wird diese gelüftet und jene wieder beschraubet. Darbey schreyet sie: „Ach, ich kann oder weiß nichts.“ Nach einer Viertelstunde werden die Beinschrauben abgenommen und ihr weiter zugeredet. Weil es aber nichts fruchtet, wird sie nach der Leiter geführt, die Hände zusammengebunden und aufgezogen. Hier schreyet Inquisitin nicht, sondern ächzet nur: „Ach, ach, ach!“ Über eine Weile wird die eine Beinschrauben angelegt, und da ist die zweite Viertelstunde zu Ende. Hier, als die Beinschrauben zugeschraubet wird, schreyet sie: „Ach, ich kann und weiß nichts.“

Nach einer halben Viertelstunde leget der Meister auch die andere Beinschrauben an. Inquisitin schreyet: „Ach, du lieber Herr Jesu Christ, ich weiß ja nichts!“ Kurz darauf läßt sie der Meister von der Leiter herunter, machet sie ganz los und setzt sie auf einen Stuhl.

Außer dessen schläget die Glocke 11 und wird sie ganz beweglichen ermahnet, ihres Leibes zu schonen und sich nicht länger also martern zu lassen. Sie will aber immer noch von nichts wissen und verläufet sich die Zeit bis auf ein Viertel uf 12. Und da sie von nichts wissen will, bindet der Meister ihr die Hände zusammen und führet sie nach der Leiter zu und drohet ihr, sie wieder hinaufzuziehen. Inquisitin bittet, innen zu halten, sie wollte nur etwas sagen. Darauf wird sie ledig gemacht und spricht zu dem Meister, wenn er sie mit dem Schwerte richten wolle, solches wolle sie gerne ausstehen, sie wisse aber von nichts Böses.

Nos:

Es würde niemand unschuldig mit dem Schwerte gerichtet, sie müsse erst bekennen.

Ilia:

Sie wisse von nichts.

Wird deswegen wieder nach der Leiter geführt und wieder in etwas aufgezogen, da sie aufs neue vorbittet.

Nos:

Sie sollte bekennen.

Ilia:

[Es wäre gegen sie] alles aus Haß und Neid [geschehen]. Über eine Weile: Sie müsse ihre Notdurft verrichten, man solle sie herunterlassen, welches auch geschieht. Und wird sie, nachdem jenes verrichtet, auf einen Stuhl gesetzt und beweglich, doch gütlich, befraget, aber alles vergeblich. Deswegen sie wieder nach der Leiter geführt, aufgezogen und die Beinschrauben angelegt und zugeschraubet.

Ilia:

„Ach, ich weiß nichts, es müßte denn in der Kindheit“ – stocket aber hierbei und will nicht weiter fort.

Nos:

Hätte sie in der Kindheit was gelernt, desto ehe könnte sie zu Gnaden kommen, sie sollte bekennen.

Ma:

Man sollte sie herunterlassen, sie wolle sich besinnen. Welches also geschiehet, und wird sie auf den Stuhl herunter gesetzt und befraget, was sie denn nun wisse. Und wird ihr dabei etwas zu trinken gegeben, und hier ist die Stunde halb aus.

Ma:

Sie wüßte nichts.

Der Meister

führt sie über eine Weile wieder nach der Leiter, ziehet sie auf und schraubet die Beinschrauben wieder zu.

Ma:

Schreiet zwar, aber sie bleibt doch darbey, sie könnte und wüßte nichts.

Nos:

Sie sollte bekennen, so sollte sie heruntergelassen werden.

Ma:

Sie bäte umbs jüngsten Gerichts willen, sie könnte und wüßte nichts.

Hier tut sie, als wollte sie schlafen. Da dann die Stunde aus. Und weil es sich anläßet, als wollte ihr eine Ohnmacht zugehen, wird sie ganz frei gemacht und auf ein Stuhl gesetzt. Sie hat aber doch noch ihre Farbe, und hält der Meister dafür, es sei nur angenommene Ohnmacht und stelle sich so. Doch wird sie angestrichen und ihr ein Trunk Bier gegeben. Und als sie eine Weile gefessen, fänget sie an zu zittern, bittet endlich, man wolle sie ruhen lassen. Drückt die Augen fest zu, als empfinde sie nichts mehr. Als aber die eine Beinschrauben wieder zugeschraubet wird, hat sie Empfindlichkeit genug. Weiß sich aber mit Händen gar wohl anzuhalten. Sobald aber discursweise angeführt wird, daß das Leute, so an Ohnmacht wären, nicht täten, läßt sie die Hände in dem moment sinken.

Nos:

Man sollte sie ganz frey machen und ruhen lassen, welches also geschiehet, und schläfet sie auf dem Stuhl, bis die Stunde ausläuft.

Nach einer guten Stunde greifet der Meister sie wieder an, bindet ihr die Hände und ziehet wieder an. Sie schläfet aber auf der Leiter, stehet doch ganz steif uf den Beinen. Es wird aber dieses erinnert: wie sie das könnte tun, wenn sie schlief, in dem Moment läßt sie die Beine sinken. Daraus zu sehen, daß es lauter Bosheit und nichts auszurichten. Darauf wird sie alsbald wieder auf den Stuhl gesetzt, alwo sie, dem Ansehen nach, fortschläfet.

Der Meister:

Er habe der Gattung mehr gehabt, er wolle sie in den Bock spannen, da sollte sie der Schlaf wohl vergehen. Als ihr auch die Zehen und Daumen zusammengeschraubet und Hölzer zwischen die Arme und Beine eingedrungen, da vergehet ihr der Schlaf und kann gar hübsch reden und wird also auf der Erde sitzend gelassen bis gegen drei Uhren. Da wird sie ganz frei gelassen und auf den Stuhl gesetzt, da sie anfänget zu zittern und wieder in einen Schlaf zu geraten, und damit wird, weil sie nichts bekennet, Glock drei Uhr beschloffen.

Folgt Unterschrift des Gerichtsherrn, des Gerichtschreibers und zweier Schöffen.

Der Hexerei beschuldigte oder verklagte Personen.

Wo keine besonderen Angaben gemacht sind, ist Quelle ein Aktenstück (unter dem Namen der Verklagten zu finden) im Staatsarchiv Weimar, Abt. Eisenacher Rechtsachen. K.B. = Kirchenbuch des betr. Ortes, weiteres siehe Literaturangaben.

1. 1583 Kreuzburg: Barb. Glorisch, eine Maid, verbrannt.
2. 1611 Marktsuhl: Gela Habersang, verbr. zu Kreuzburg (K.B.).
3. 1612 Helmershausen: Barb. Hepp (Mutter), verbr. (Zentger.Prot. u. Binder).
4. " Anna Hepp (Tochter), verbr. (w. o.).
5. 1613 " Grete Flock } Landes verwiesen (w. o.).
6. " Osanna Bruck }
7. " Doroth. Müller, verbr. (w. o.).
8. " Orthey Arpert, Müllers Frau, unbek. Schicksal (w. o.).
9. 1615 Kaltennordheim: Ottilia Kunz, unbek. Schicksal (w. o.).
10. Eisenach: Elisabeth Eckardt, verbr. (Helmbold).
11. 1620 Helmershausen: Anna Bardorf, Witwe, verbr. (w. Nr. 3).
12. 1621 " Agate Arpert, verbr. (w. Nr. 3).
13. " Else Wilck, verbr. (w. Nr. 3).
14. " Hans Leiparts Frau, verbr. (w. Nr. 3).
15. " Osanna Kirchner, verbr. (w. Nr. 3).
16. " Grete Müller, verbr. (w. Nr. 3).
17. " } Unbekannt
18. " } 1611 – 21 sollen insges. 14 Hexen gerichtet w. sein (s. Nr. 3).
19. 1629 Oberweid: Hans und } Eheleute, verbr. (w. Nr. 3).
20. " Apolonia Hauck }
21. " Kath. Hermann, verbr. (w. Nr. 3).
22. " Elisabeth Amborn, verbr. (w. Nr. 3).
23. " Barb. Möller, verbr. (w. Nr. 3).
24. " Maria Schaupach, verbr. (w. Nr. 3).
25. 1635 Stregda: Anna Schröter, Ehefr., 69 J. alt, 49 J. verh., nach Haft und Tortur entlassen.
26. 1610 Sondheim: Johs. Schmidt, erlitt wegen seines Umganges mit dem Teufel den Feuertod (Binder).
27. 1652 Oberweid: Unbek. Here martert den Pfarrer Kriegl zu Tode (K.B., Binder).
28. Oberalba: Elsa Wiegand, Ehefr. eines Maurers, bereits 1631 in Haft. In der Tortur †.
29. Dermbach: Kath. Gerstung, Wwe.
30. Kaltenwestheim: Hans Bischof wird von seiner Mutter zu Tode gezaubert (Bach, Binder).
31. 1657 Dermbach: Marg. Günther, Ehefr., ber. 1652 verklagt. In der Tortur † (Meiningen, Rechtsachen 513).
32. Buchenau-Kreuzburg: Jobst Heydenreich, über 60 J., verbr.
33. Neustedt-Gerstungen: Marg. Buchenau, verbr. (K.B. Gerstungen).
34. Gerstungen: Marg. Wagner, Ehefr., in der Tortur † (desgl.).
35. " Anna Lichtenhahn, in der Tortur † (desgl.).
36. 1658 Kaltenwestheim: Unbek. Frau, v. Teufel in der Tortur umgebracht (Binder).
37. Pferdsdorf (Werra): Else Kaiser, ledig, verbr. (Heimatbl. f. d. Kreis Eisenach 1937, 4).

38. Gerstungen: Eulalia Rabich, Ehefr., im Gefängnis + (K.B.).
39. " Marg. Müller, Ehefr., 64 J., verbr. (K.B.).
40. Kreuzburg: Barb. Pinfarnagel, verbr. (Akte Heydenreich u. a.).
41. 1659 Brunnhartshausen { das Weib des Schulheizen Denner, } beide verbr.
42. " { das Weib des Schmiedes Henneberger } (Akte Bach).
43. Oberweid: Walten Bach, aus Frankenheim zugezogen. Schicksal unbek.
44. " Christine Flöel, gerichtet.
45. 1659 (oder früher) Oberweid: Das Weib Christian Limperts (Akte Bach).
46. Oberweid: Osanna Krey, Frau von Cunz Kr., verbr. (Akte Bach).
47. 1659/60 Kreuzburg: Anna Thiel, des Schafmeisters Ehefr., 55 J., Tortur, zum Tode verurteilt (Akte Lünich).
48. " Anna Lünich, in der Tortur +.
49. 1660 Kaltenwestheim: Ursula, Ehefr. v. Heinz Trabert, gerichtet (Akte Scharfenberg).
50. " Elisab. Bischof, 55 J, wegen Beschuldigung davongelaufen (K.B. Akte Trabert).
51. Kaltennordheim: Osanna K., Schmieds Weib, verbr. (Bach).
52. Kaltenwestheim: Des Gg. Heß verlass. 70j. Frau, 3mal verh., mit dem 2. Mann in den Krieg, mit dem 3. 1647 zurück.
53. Herda: Anna Küchenmeister, verbr. (Eis. Ztg.).
54. Pferdsdorf/W.: Osanna Busch (Akte Heydenreich u. a.).
55. Kreuzburg: Else Rupprecht, Tagel. Ehefr. 3. Ehe, über 50 J. alt, Ehemänner: Müller, Soldat, Tagelöhner, verbr.
56. " Elsa Braunschweig, Ehefr., 57 J., verbr.
57. Mühla: Kath. Ruhland, verbr. (Akte Heydenreich).
58. Dermbach: Kurt Hütters Mutter, verbr.
59. 1635 Ostheim: Hans Genslers Frau war als Here verklagt gewesen, + (Binder).
60. 1660 Unteralta: Elisab., Peter Es Weib (Butterlies), verbr. (Walter, Bach).
61. 1661 Mühla: Barb. Malsch, 65 1/2 J. alt, Landes verwiesen, da in der Tortur nichts bekannt. Bereits 1650/51 und 53 als Here verklagt gewesen (Gotha, Landes-Bibl. A 1377).
62. Um 1660 Zella (Rhön): Thomas, der Her-Mstr., in Meiningen die Tortur überstanden. Landes verwiesen (Akte Diemar u. a.)
63. Ostheim: Apol. Urbell, justifiziert (Staats-A. Weimar, Rechtsachen).
64. 1662/63 Kaltenwestheim: Ursula Trabert, Ehefr., verbr. (Bach).
65. 1663 Klings: Barb. Eisenbach, verbr.
66. Ostheim: Marg. Wagner, verbr. (w. Nr. 63).
67. " Frau des Gerbers Klee } verbr.
68. " Die „schwarze Katharin“ } (Binder, Sondheim; Bach).
69. 1664 " Susanna D., verbr.
70. " Sabine Fühler, Ehefr. eines Schusters, unbekanntes Geschick (w. Nr. 63).
71. 1663 Kaltenwestheim: Martha Scharfenberger, Anding Sch. Wwe. (einmal auch eine Marg. Sch. gen., die gleiche Frau?), zum Tode verurteilt.
72. " Osanna Kirst, Schmieds Ehefr., verbr. (Binder, Bach, Akte Trabert).
73. Kreuzburg: Marthe Müller, 64 J.
74. Ebenau: Anna Müller, 13 J. alt, entlassen.
75. " Barbara Grimmenstein (Mutter), 46. J., verbr.
76. " Agnes Grimmenstein (Tochter), 20 J., verbr.

77. Madelungen: Hans Fells Ehefr., 14 Tage Gefängnis wegen Segensprechens.
Prozessausgang unbekannt.
78. 1635 Ostheim: Anna Brolzin, $\frac{5}{4}$ J. gefangen, † (Vinder).
79. 1636 " Marg. Diemar, Ehefr., gerichtet (w. Nr. 63).
80. 1664 Kaltennordheim: Kath. Dietmar (Geiß-Käth), Wwe., verbr. (Ludw. Beck-
stein, Herrennovellen).
81. 1665 Scherbda: Anna Seebach, Ehefr., verbr.
82. " Christine Schmidt, Ehefr., verbr.
83. " Marta Rathgeber, Ehefr., Freispruch.
84. 1667 Wiesenthal: Else Kellner, Ehefr. des Claus K., Freispruch, 1681 abermals
freigesprochen.
85. 1670 Eisenach: Hans Schellenträgers Wwe., Krab-Else gen., verbr. (Helmbold).
86. Eckardtshausen: Kath. Hofmann, Wwe., verbr. (K.B.).
87. " Gertr. Rudloff, Wwe., verbr. (K.B.).
88. " Koch-Kather (Kath. Koch), Wwe., verbr. (Helmbold).
89. " Die Futterfschneiderin, Wwe., verbr. (Helmbold).
90. " Des Geleitschreibers Base. Nach $\frac{1}{2}$ j. Haft entlassen.
91. Ostheim: Hans Mosengeils Frau, Freilassung (St.A. W.).
92. 1671 Eisenach: Hans Siebers Frau, nach 21 Woch. Haft Landesverw. (Helmbold).
93. Förrtha: Hans Helfers Frau, verbr. (Helmbold).
94. 1672 Eisenach: Elisab. Erckenbrecher, Wwe., nach 14 wöch. Haft entl. (Helmbold).
95. 1673 Oberweid: Die „Weider Frau“ in Kaltennordheim verbr. (ob. „Bastians
Kathr. ihre Mutter?“, f. Matthes).
96. 1674 Stadtlengsfeld: Anna Haym, verbr. (Wartburg-Herold).
97. Oberweid: Kunig. Jacob, verbr.
98. " Ottilie Amborn, Paul A.s Wwe., verbr.
99. " Elisab. Lehmann, Dan. L.s Wwe., unbek. Schicksal.
100. 1676 Dermbach: Anna Elis. Geise (?), verbr. (Bach, Walter).
101. Oberweid: Kath. Lautenbach, Valent. L.s Ehefr., verbr. (Matthes).
102. Urnshausen: Kath. Voll, Wwe. v. Claus V., mehr als 76 J. alt, verurteilt
zum Feuertode.
103. 1677 Kreuzburg: Elisab. Reichardt (Mutter), 70 J. }
104. " Sabine Reichardt, Tochter } beide nach $\frac{1}{2}$ j. Haft frei.
105. 1679 Oberalpa: Kunig. Glünzing, 76 J., während des Proz. † (Bach, Walter).
106. " Hans Merbachs Wwe., † in der Haft.
107. Unterlpa: Im Aktenstück Hartung steht 1682: Vor etl. Jahren ist Maul-
Else von Unterlpa gerichtet worden.
108. 1680 Ruhla: Barb. Kallenbach, Wwe., soll ihr Kind verzaubert haben, angeklagt
(Akte Leopold).
109. 1681 Neukirchen: Barb. Hager, aus Förrtha geb., Wwe., 50 J., in Nizza verbr.
(K.B. das.).
110. " Derselben Sohn des Landes verwiesen.
111. Dermbach: Barb. Rans, verbr. (Walter, Bach).
112. Oberweid: Osanna Greif, Jacobi Gr.s Wwe. } beide als Heren in Haft
113. " Anna Scharfenberg } beide 1682 verbr.
114. Erbenhausen: Marte Schmuck, Casp. Sch.s Weib, soll wegen Hererei ver-
haftet werden.
115. Reidhartshausen: Kunig. Schlosshauer, verbr. (Bach, Walter).
116. Unterweid: Marg. Grob }
117. " Marg. Trumpert } beide als Heren in Haft.

118. Kaltennordheim: Kathar. Luckerdt, Hans L.s Wwe., 60 J., unbek. Geschick.
119. 1681/82 Wiesenthal: Ursula Deubach, verbr.
120. 1682 Unterallba: Else Diethmann, 25. 4. 82 justifiziert (Akte Hartung).
121. Kaltennordheim: Kath. Markert und Töchter
122. " Anna Marg. und } Freispruch.
123. " Ottilia }
124. 1683 Fischbach: Marthe Koch (Bach).
125. Klings: Ottilia Sch., Ehefr., in der Tortur †.
126. " Anna Sch., Tochter, zweimal Landes verwiesen, dann im Gefängnis † (Bach IV).
127. Wiesenthal: Anna, Valent. Rathers Frau, nach Tortur Freispruch 1682, neue Anklage 1683.
128. 1685 Ruhla: Firau, verbr. (Akte Leipold).
129. " Anna Leipold, Schuhm.Ehefr., 57 J. alt, Tortur und Landesverweisung (Gotha, Staats-A. ZZ. 10 c 1).
130. 1687 Oberallba: Barb. Hartung, Ehefr., 60 J. alt, 9 Kinder, entlassen (2 Bde. Akten).
131. " Martha Grob.
132. Oberweid: Regina, die Wwe. von Pfarrer Kriegl, Tortur und Freispruch, hatte bereits vom September 1676–1677 in Haft gesessen (Matthes, eigene Akte).
133. 1690/92 Kaltenwestheim: Ottilie, Frau des Gerichtschöppen Barthel Bohn-Moog, freigelassen, aber anschl. 1696 doch noch verbr.
134. 1692 Kieselbach: Elisab. Schulz, vorher zu Mosbach, unbek. Schicksal.
135. Hartschwinde b. Dermbach: Rosina Seifert, Müllers Ehefr., frei.
136. 1693 Dermbach: Kath. Erbach, Ehefr, wegen abergl. Handel 3 Tage Gefängnis.
137. " Marg. Neumayer, Dienstmagd b. ob., freigesprochen.
138. 1692/93 Glattbach/Dermbach: Katharine Huck, Wwe., in der Tortur †.
139. 1694/95 Kaltenwestheim: Marg. Hartung, wieder entlassen.
140. Oberweid: Marg. Greiß.
141. 1696 Kaltenwestheim, Elsa Strauß, verbr.
142. 1696/97 Wiesenthal: Martha Grob, Ehefr., entlassen.
143. Urnshausen: Amalie Werner, Wwe., entlassen.
144. Dermbach: Kath. Meß, Ehefr., wird unter der Verh. irrsinnig und †.
145. 1699 Dermbach-Steinbach: Christoph Barchfeld, 18 J., keine Strafe.
146. 1706 Oberallba: Anna, Frau von Hans Schäfer.
147. " Elisabeth, Frau von Tobias Hüter; Akte enthält nur noch Prozeßkosten.
148. 1714 Stadtlengsfeld: Anna Deiche; in der Hexenstube †.
- 149–51. Oberallba: Elisabeth, des Kirchenältesten Tobias Hüter Frau und 2 Töchter, Freispruch (2 Bd.).
152. 1731 Erbenhausen: Martha Mahr wegen Hererei verklagt. Nach erwiesener
153. " Elis. Gumbert | Unschuld wieder zum Abendmahl zugelassen.

Literatur.

Akten aus Weimar, Meiningen und Gotha s. o.
 Goldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 1. und 2. Bd. (Stuttgart 1880).
 Thamm, Fehmegerichte und Hexenprozesse (Meyer, Leipzig und Wien).
 Hansen, Zauberwesen, Inquisition und Hexenprozesse (München und Leipzig 1900).
 Erich und Beitzl: Wörterbuch d. dtsh. Volkskunde (Kröner, Leipzig).
 Bach, Im Tullfeld 4 (Kaltennordheim 1897).

Bechstein, L., Herengeschichten (Pfeffer, Halle 1854), vergriffen.
 Binder, Das ehemalige Amt Lichtenberg (Zeitschr. f. thür. Gesch. B. G. 1895) und „Sondheim“.
 Helmholtz, H., Bilder aus Eisenachs Vergangenheit, Tl. 2 (Eisenach 1927).
 Wartburg-Herald, Bd. 4 (Eisenach 1898). Bericht von Liebeskind zu Nr. 96.
 Walther, Dermbacher Pfarrchronik (Hdschr. das.).
 Matthes, J., Der Herenprozeß zu Oberweid (Th. Jähnl. 1935, S. 457 ff.).
 Böhmelt, Herenbrand in Berka 1660 (Luginsland, Eis. Jtg. 1928).

Einer größeren Zahl von Pfarrern und Lehrern schulde ich Dank für Auskünfte. Mehr als 75% meiner Anfragen an Pfarrämter blieben freilich ohne jede Antwort. So dürfte die vorstehende Zusammenstellung als eine vorläufige anzusehen sein.

Das Geheimnis des Bach-Pokals

Hans Eberhard Matthes, Eisenach

Im Bach-Jahrbuch 1936, S. 101 f., hat Conrad Freyse über eine interessante Neuerwerbung des Eisenacher Bach-Museums, den sog. Bach-Pokal, berichtet und versucht, sein Geheimnis zu enthüllen.

Der Bach-Pokal, ein ohne den abhanden gekommenen Originaldeckel 20,4 cm hohes Glas sächsischer Herkunft aus der Zeit von 1730–1735, ist vermutlich als Geschenk eines Unbekannten in den Besitz Johann Sebastian Bachs gekommen und später lange Zeit verschollen gewesen. Er trägt auf der einen Seite der geschmackvoll verzierten Kupa unter dem Worte VIVAT das Spiegelmonogramm J(ohann) S(ebastian) B(ach)s, auf der anderen Seite ist folgendes, in den drei ersten und der letzten Zeile mit Noten im Sopranschlüssel durchsetzte Gedicht eingeschnitten:

b-a-c-h [in Noten] theurer Bach!
 g-gis-f-fis [in Noten] ruffet, ach!
 e-dis-d-cis [in Noten] hofft auf Leben,
 So du ihnen nur kanst geben.
 Drum erhöhr ihr sehnlich ach!
 Theurer b-a-c-h [in Noten] Bach!

Auf den ersten Blick scheint dieses offensichtlich in Spiegelform gehaltene Gedicht recht mysteriös zu sein, und durch den Deutungsversuch Freyses wird es nicht weniger geheimnisvoll. Freyse hält nämlich die Noten der zweiten und dritten Zeile für ein musikalisches Anagramm, in dem die Namen der Spender des Pokals verborgen sein sollen, und will den Sinn der Inschrift folgendermaßen verstanden wissen: „Bach möge die sehnliche Bitte der Geber, noch recht lange am Leben zu bleiben, erhöhren, damit auch ihnen, den anscheinend Bedrückten, das Leben immer wieder von neuem geschenkt werde.“

Diese Deutung klingt nicht nur recht gesucht und gezwungen, sondern sie ist auch tatsächlich nicht richtig.

Der Wahrheit erheblich näher kam dagegen der bekannte, kürzlich verstorbene Bachforscher C. S. Terry mit der wichtigen Feststellung, daß die zweite Notenzeile eine Umkehrung des b-a-c-h-Themas ist. Er entfernte sich dann jedoch wieder von der richtigen Lösung, indem er in der absteigenden chromatischen Figur der dritten Zeile nicht das Nächstliegende, nämlich eine abermalige Abwandlung des b-a-c-h-Themas, sah, sondern darin einen Hinweis auf die Kunstfertigkeit Bachs in der Chromatik vermutete.

Wenn wir das Rätsel systematisch lösen wollen, müssen wir zunächst die Frage beantworten, warum die zweite und dritte Notenzeile, die Freyse mit Recht als organische Bestandteile des Gedichts betrachtet, zur Abwandlung des b-a-c-h-Themas nicht, was doch das Gegebene wäre, die Noten a-b-h-c, sondern f-fis-g-gis und cis-d-dis-e, die lückenhafte Tonfolge der Quinte cis-gis also, verwendet.